

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe in Lateinamerika

*Denise Wiedemann**

I.	Einleitung	316
II.	Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive	317
1.	Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität	317
a)	Verständnis der Ehe	317
b)	Übergang in das Erwachsenenalter	320
c)	Sexualität und ihre Kontrolle	320
d)	Arrangierte Ehen	322
2.	Sozioökonomische Parameter	323
a)	Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit	323
b)	Bildung	325
c)	Ethnische Zugehörigkeit	326
d)	Familiäre Gewalt und Kontrolle	326
e)	Frühehen und Frühschwangerschaften	327
III.	Gesetzeslage und Reformbestrebungen	328
1.	Rechtliche Regelungen zu Sachrecht und IPR der Frühehe	328
2.	Neuere Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge	329
a)	Heraufsetzung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters	329
b)	Gleichbehandlung von Frauen und Männern	332
c)	Abschaffung von Dispensverfahren	332
d)	Rückgang des elterlichen Einflusses	334
3.	Rechtspolitische Diskussionen	334
IV.	Sachrecht	336
1.	Ehemündigkeit	336
a)	Gesetzliche Ehemündigkeit	336
b)	Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit	339
c)	Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren	340
d)	Erfassung von Personenstandsangelegenheiten	344
2.	Status und Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen	344
a)	Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit	344
b)	Gerichtliche Feststellung mit konstitutiver Wirkung	346
c)	Heilbarkeit	346
d)	Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen	348
V.	Kollisionsrecht	351
1.	Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen	351
a)	Rechtsquellen	351
b)	Personalstatut	351
c)	Recht des Eheschließungsorts	353

* Jan Peter Schmidt, Jürgen Samtleben und Konrad Duden danke ich herzlich für ihre Anmerkungen.

2. Verhinderung und Abwehr von Frühehen: pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung.....	355
a) Vorbehaltsklausel für Inlandseheschließungen	355
b) Nichtanerkennung von Auslandseheschließungen bei Missachtung bestimmter Eheschließungshindernisse	357
c) Abwehr ausländischen Rechts im Einzelfall.....	358
3. Statusfolge der Nichtanerkennung	360
a) Vernichtbarkeit durch gerichtliche Entscheidung	360
b) Zeitliche Relativität: Heilbarkeit der Nichtigkeit	361
VI. Fazit.....	362

I. Einleitung

Während die Anzahl der Frühehen seit den 1980er-Jahren weltweit insgesamt zurückgeht, lässt sich für Lateinamerika¹ bisher kein rückläufiger Trend ausmachen.² Laut einer von UNICEF veröffentlichten Statistik war in Lateinamerika eine von vier Frauen³ im Alter zwischen 20 und 24 Jahren vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres (aber nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres) verheiratet; 5 % der Frauen waren bereits vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres verheiratet.⁴ Mit diesen Daten bewegt sich Lateinamerika oberhalb des weltweiten Durchschnitts, aber unterhalb der Zahlen Südasiens und der subsaharischen Länder Afrikas.⁵

Dabei variiert die Anzahl der Frühehen zwischen den einzelnen lateinamerikanischen Staaten: Die Statistik wird angeführt von der Dominikanischen Republik,

¹ Die hier zitierten Statistiken erfassen neben Lateinamerika auch die Karibik.

² *UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions in Latin America and the Caribbean* (2019) 17, abrufbar unter <<https://perma.cc/T3M2-7CHL>>; *Vanessa Rojas/Francis Bravo/Nikki van der Gaag, Breaking the Silence: Why do Young Women in Peru Marry or Cohabit at a Young Age, and What are the Consequences?*, in: *Dreaming of a better life – Child marriage through adolescent eyes*, hrsg. von Gina Crivello/Gillian Mann (Oxford 2020) 49–59, 50, abrufbar unter <<https://perma.cc/2XLA-8V7W>>; *Rocío Rosero Garcés/Cecilia Valdivieso Vega, Reforming the legislation on the age of marriage: Successful experiences and lessons learned from Latin America and the Caribbean*, hrsg. von UNICEF/UN Women et al. (2016) 7, abrufbar unter <<https://perma.cc/9QWT-TLRN>>; *Eva Díez Peralta, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional* (Valencia 2019) 138.

³ Männer gehen deutlich seltener eine Frühehe ein, dazu *Rojas/Bravo/van der Gaag, Breaking the Silence* (Fn. 2) 50.

⁴ *UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions* (Fn. 2) 5. Zu den Zahlen aus den Jahren 2005–2012 siehe auch *UNICEF, El Estado Mundial de la Infancia de 2014 en Cifras* (2014) 78–83, abrufbar unter <www.unicef.org/spanish/publications/index_71829.html>.

⁵ *UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions* (Fn. 2) 5: Im weltweiten Durchschnitt waren 21 % der Frauen zwischen 20 und 24 Jahren vor Vollendung ihres 18., aber nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres verheiratet, 5 % waren vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres verheiratet.

Nicaragua, Honduras und Belize mit über 30 % Frauen, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres verheiratet waren. Brasilien liegt mit 26 % im Mittelfeld.⁶ Argentinien und Chile sind in der Statistik nicht aufgeführt, weil Zahlenmaterial fehlt.

Zu berücksichtigen ist, dass UNICEF unter dem Begriff der „Ehe“ neben Zivil-ehen auch informelle Verbindungen erfasst. Informelle Verbindungen zeichnen sich dadurch aus, dass Partner in einer häuslichen Gemeinschaft leben, aber unverheiratet sind.⁷ In Lateinamerika überwiegen die frühen informellen Verbindungen gegenüber den Frühehen im eigentlichen Sinne,⁸ was zum Teil auch die Häufigkeit der „Frühehen“ in lateinamerikanischen Staaten erklärt. Der Einfluss informeller Verbindungen auf das Leben junger Erwachsener kann indes durch das gemeinsame Leben und Wirtschaften und durch die fast in allen lateinamerikanischen Staaten vorgesehene gesetzliche Verbindlichkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft⁹ mit dem der Ehe durchaus vergleichbar sein.¹⁰

II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität

a) Verständnis der Ehe

In Lateinamerika kommen in erster Linie der Zivilehe zivilrechtliche Wirkungen zu. Die religiöse Eheschließung entfaltet trotz des starken Einflusses des kanonischen Rechts allenfalls nach Erfüllung der Voraussetzungen der zivilen Eheschließung rechtliche Wirkungen.¹¹ Die stammesrechtliche Eheschließung erzeugt

⁶ UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 6; UNICEF, Child marriage (2019), abrufbar unter <<https://perma.cc/FXD4-CHHL>> (Referenzjahr und Datenquellen der einzelnen Staaten liegen unterschiedlich weit zurück).

⁷ UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 7.

⁸ UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 7; Plan International/UNFPA, Una realidad oculta para niñas y adolescentes – Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas en América Latina y el Caribe (2019) 16, <<https://perma.cc/L7G3-T8XB>>; Girls Not Brides, Matrimonio infantil y uniones tempranas en el mundo, abrufbar unter <<https://perma.cc/8UC8-VSNS>>.

⁹ Siehe dazu unten (→ II. 1. a)).

¹⁰ Plan International/UNFPA, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 16; Alice Y. Taylor/Erin Murphy-Graham et al., Child Marriages and Unions in Latin America: Understanding the Roles of Agency and Social Norms, Journal of Adolescent Health 64 (2019) 45–51, 46. Hinzu kommt, dass in sprachlicher Hinsicht auch Unverheiratete ihre Partner als Ehemann (*marido*) oder Ehefrau (*mulher*) bezeichnen: vgl. für Brasilien Alice Taylor/Giovanna Lauro et al., „She goes with me in my boat“ – Child and Adolescent Marriage in Brazil: Results from Mixed-Methods Research (2015) 49, abrufbar unter <<https://perma.cc/4FW3-9V9U>>.

¹¹ Z. B. **Brasilien**, Art. 1515 bras. ZGB 2002 (Gesetz Nr. 10.406 vom 10.1.2002, abrufbar unter <<https://perma.cc/SW72-TKJ8>>): erforderlich ist insbesondere die standesamtliche Re-

keine zivilrechtlichen Wirkungen. Für indigene Bevölkerungsgruppen bestehen teilweise Sonderregelungen im Hinblick auf die Formvorschriften der zivilen Eheschließung: Die Partner können verlangen, dass die Eheschließung in ihrer Sprache durchgeführt wird.¹² Die indigenen Gemeinschaften Lateinamerikas und die ärmere Landbevölkerung ignorieren zivilrechtliche Eheschließungsvoraussetzungen aber häufig und schließen Ehen nach den Gebräuchen der Gemeinschaft.¹³

Einige Staaten statten die Ehe heute mit einer geringeren Stabilität aus, indem sie die grund- und teils auch fristlose Ehescheidung zulassen.¹⁴ Zudem räumen lateinamerikanische Gesetzgeber der Ehe nicht mehr die Monopolstellung für ein familiäres Zusammenleben ein: Nichteheleiche Lebensgemeinschaften sind in den allermeisten Staaten gesetzlich geregelt und bieten Paaren in unterhalts-, erb-, steuer- und sozialrechtlicher Hinsicht weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehe.¹⁵ Eine Diskriminierung nichtehelicher Kinder findet nicht mehr statt; die Gleichstellung nichtehelicher Kinder ist oft Gegenstand ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen.¹⁶

Für die lateinamerikanischen Gesellschaften lässt sich kein eindeutiges Bild zur Bedeutung der Ehe gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zeichnen: In urbanen, gebildeten und vermögenderen Teilen Lateinamerikas leben Paare bewusst unverheiratet zusammen, weil an ein informelles Zusammenleben

gistrierung; **Chile**, Art. 20 chil. EheG 2004 (Gesetz Nr. 19947 vom 7.5.2004, Diario Oficial vom 17.5.2004): erforderlich ist, dass es sich um eine anerkannte Religionsgemeinschaft handelt, dass die Eheschließungsvoraussetzungen (insb. Ehemündigkeit) eingehalten werden und dass die religiöse Ehe innerhalb einer bestimmten Frist in das Zivilregister eingetragen wird, vgl. dazu *Anastasia Assimakópulos Figueroa*, El reconocimiento civil del matrimonio religioso, in: *Matrimonio civil y divorcio – Análisis crítico y criterios para la aplicación de la Ley N° 19.947, de 2004*, hrsg. von Anastasia Assimakópulos Figueroa/Hernán Corral Talciani (Santiago de Chile 2005) 77–89, 88; *Jürgen Samtleben*, Heirat und Scheidung im neuen chilenischen Ehegesetz, StAZ (2004) 285–290, 286.

¹² Z. B. Chile, Art. 13 chil. EheG 2004, dazu *Samtleben*, StAZ (2004) 285, 286.

¹³ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 27.

¹⁴ Z. B. **Argentinien**, Art. 214 Abs. 1, 202 arg. ZGB (Código Civil, Gesetz Nr. 340 vom 25.9.1869) und Art. 437 arg. ZHGB (Código Civil y Comercial, Gesetz Nr. 26944, verkündet durch Dekret Nr. 1795/2014, Boletín Oficial vom 8.10.2014, in Kraft seit 1.8.2015); **Brasilien**, Art. 226 § 6 bras. Verfassung (Constituição da República Federativa do Brasil von 1988, abrufbar unter <<https://perma.cc/QNS2-DVVV>>) i. V. m. Art. 1580 bras. ZGB 2002 (grundlose Scheidung); Mexiko-Stadt (früher: Bundesdistrikt), Art. 266 ff. ZGB von Mexiko-Stadt (Código Civil von 1928, umbenannt und neu erlassen für **Mexiko-Stadt**, Gaceta Oficial vom 25.5.2000).

¹⁵ So etwa u. a. in Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, in beschränkter Hinsicht auch in Argentinien und Chile; siehe die Nachweise bei *Jan Peter Schmidt*, Intestate Succession in Latin America, in: *Comparative Succession Law*, Bd. II: Intestate Succession, hrsg. von Kenneth G. C. Reid/Marius J. de Waal/Reinhard Zimmermann (Oxford 2015) 118–158.

¹⁶ *Schmidt*, Intestate Succession in Latin America (Fn. 15) 140; für Chile: *Ursula Pohl*, Familienrecht in Chile (Baden-Baden 2013) 50, 138 f.

kein gesellschaftliches Stigma mehr geknüpft ist und die lateinamerikanischen Zivilgesetzbücher Ehen und nichteheliche Lebensgemeinschaften weitgehend gleichstellen. Auch in ländlicheren und ärmeren Gegenden Lateinamerikas ist es zum Teil üblich, dass junge Frauen und Männer eine häusliche Gemeinschaft gründen, ohne die Ehe zu schließen; Ehen gelten als zu kostspielig und umständlich.¹⁷

Dennoch gibt es, zumindest in ärmeren Regionen und Bevölkerungsschichten, nach den vorherrschenden sozialen Vorstellungen weiterhin Gründe, früh zu heiraten. Die Heirat bestimmt in Teilen der Gesellschaft den sozialen Status (vor allem der Frau):¹⁸ Der Status der verheirateten Frau und Mutter ist höher als der Status der unverheirateten kinderlosen Frau. Mädchen lernen, dass sie durch Ehe und Mutterschaft Anerkennung in der Gesellschaft erlangen. Sie setzen ihre Hoffnungen in die Heirat und wachsen in dem Glauben auf, dass ihre Aufgabe darin bestehe, ihrem (künftigen) Ehemann zu dienen.

Auch bleibt die Ehe in Teilen der Gesellschaft der einzig anerkannte Rahmen für die Fortpflanzung: Die Mehrzahl der Frauen, die in Lateinamerika eine Frühehe geschlossen haben, wurde vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres Mutter.¹⁹ Nach einer neueren Untersuchung von Taylor, Murphy-Graham et al. in Brasilien, Guatemala und Honduras ist die gewollte oder ungewollte Schwangerschaft einer der Hauptgründe für eine Frühehe, sei es, um das Ansehen der jungen Frau und der Familien zu wahren, sei es, um den Partner der schwangeren Minderjährigen dazu zu bewegen, neben der rechtlichen auch die familiäre Verantwortung für sie und das Kind zu übernehmen.²⁰ Auch in der Dominikanischen Republik spürten junge Frauen, die schwanger geworden waren, einen sozialen und familiären Druck, zu heiraten.²¹ In einer Studie aus Mexiko wird von einer sozialen Stigmatisierung oder einem Eheschließungsdruck hingegen nicht berichtet; frühe nichteheliche Beziehungen, auch mit daraus hervorgehenden Kindern, seien dort üblicher.²²

¹⁷ **Dominikanische Republik:** *Girls Not Brides*, 7 Reasons why child marriage persists in the Dominican Republic, abrufbar unter <<https://perma.cc/PHG6-2FMS>>; **Mexiko:** *Estela Rivero/José Luis Palma*, Report on Early Unions in Mexico – A National, State and Regional Analysis (2017) 15, abrufbar unter <<https://perma.cc/WQ4S-YXRD>>; vgl. auch *Girls Not Brides*, Informal Child Marriages in Mexico: Findings from New INSAD Report (23.6.2017), <<https://perma.cc/57BR-TLHC>>; **Peru:** *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 50.

¹⁸ So für **Guatemala, Bolivien und El Salvador:** *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 16; **Dominikanische Republik:** *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17).

¹⁹ *UNICEF*, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 12.

²⁰ *Taylor/Murphy-Graham et al.*, Journal of Adolescent Health 64 (2019) 45, 49; *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 58.

²¹ *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17).

²² *Rivero/Palma*, Report on Early Unions in Mexico (Fn. 17) 15; vgl. auch *Girls Not Brides*, Informal Child Marriages in Mexico (Fn. 17).

b) Übergang in das Erwachsenenalter

Im Zivilrecht einiger Staaten führt die von Minderjährigen eingegangene Ehe zur vollständigen oder teilweisen Emanzipation der minderjährigen Eheschließenden.²³ Das bedeutet, dass die Minderjährigen vollständige oder beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangen.²⁴

In der Gesellschaft hat die Eheschließung als Schritt zur Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen und der Loslösung von den Eltern weitgehend an Bedeutung verloren, wenn auch nicht überall.²⁵ Mancherorts werden unverheiratete Erwachsene, Frauen wie Männer, weiterhin als Versager wahrgenommen.²⁶

c) Sexualität und ihre Kontrolle

Sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe sind in Lateinamerika nicht strafrechtlich sanktioniert. Sexuelle Kontakte zu Minderjährigen, die die strafrechtliche Altersgrenze für eine Einwilligung noch nicht erreicht haben, sind hingegen als sexueller Missbrauch strafbar, einerlei, ob eine Ehe besteht oder nicht;²⁷ alle lateinamerikanischen Staaten haben mittlerweile die Eheschließung²⁸ mit dem Täter als Strafbefreiungsgrund für sexuellen Missbrauch abgeschafft.²⁹

In weiten Teilen der Gesellschaft sind sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe auch nicht mehr gesellschaftlich stigmatisiert. Frühe sexuelle Beziehungen vor

²³ Vgl. z. B. **Argentinien**, Art. 27 ff. arg. ZHGB; **Mexiko-Stadt**, Art. 641 ff. ZGB von Mexiko-Stadt. In anderen Staaten wurden indes mit der Heraufsetzung des Alters für die gesetzliche Ehemündigkeit auf 18 Jahre auch die Vorschriften über die Emanzipation gestrichen.

²⁴ Vgl. etwa für Mexiko *José Julio Nares Hernández/Ricardo Colín García/Rod García Suárez*, Derechos humanos de las niñas y los niños y la prohibición del matrimonio infantil en los tratados internacionales, TLA-MELAU (2015) 140–160, 142.

²⁵ In Teilen Lateinamerikas sehen junge Frauen und Männer in der Ehe noch immer eine Form der Emanzipation von ihren Eltern und einen Weg, erwachsen zu werden, siehe **Brasilien**: *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 49; **Dominikanische Republik**: *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17).

²⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 16, 47.

²⁷ Die meisten lateinamerikanischen Staaten haben im Strafrecht für die Einwilligung in sexuelle Kontakte ein Mindestalter zwischen 14 und 16 Jahren, vgl. dazu *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 9; *Vanessa Sedletzki/Nadine Perrault*, Legal minimum ages and the realization of adolescents' rights – A review of the situation in Latin America and the Caribbean, hrsg. von UNICEF (2016) 27, abrufbar unter <<https://www.unicef.org/lac/en/reports/legal-minimum-ages>>.

²⁸ Bzw. bereits das Zusammenleben mit dem Täter: Supremo Tribunal de Justicia (Brasilien) 9.2.2006, DJ 23-03-2007 PP-00072.

²⁹ *Sedletzki/Perrault*, Legal minimum ages and the realization of adolescents' rights (Fn. 27) 23 ff. Siehe z. B. **Uruguay**, Art. 116 StGB a. F. (Código Penal, Gesetz Nr. 9155, geä. durch Gesetz Nr. 17.938 „Extinción De Determinados Delitos Por Matrimonio Del Ofensor Con La Ofendida“, Diario Oficial Nr. 26910 vom 4.1.2006: Strafbefreiung bei bestimmten Delikten durch Heirat des Täters mit dem Opfer); **Brasilien**, Art. 107 VII StGB a. F. (Código Penal, Decreto-Lei Nr. 2.848 vom 7.12.1940, geä. durch Gesetz Nr. 11.106 vom 28.3.2005).

der Eheschließung gelten teilweise als üblich.³⁰ Mehr als 22 % der Jugendlichen machen ihre ersten sexuellen Erfahrungen vor Vollendung des 15. Lebensjahres.³¹ Es ist außerdem weithin gesellschaftlich akzeptiert, dass junge Frauen und Männer eine häusliche Gemeinschaft begründen, ohne die Ehe zu schließen.³²

Gleichwohl entsprechen voreheliche sexuelle Kontakte von Frauen nicht überall der sozialen Norm; vielmehr wird in manchen Teilen der Gesellschaft nur die Ehe als Rahmen für die (weibliche) Sexualität akzeptiert³³ und der vorehelichen Jungfräulichkeit große Bedeutung beigemessen:³⁴ Taylor, Lauro et al. etwa berichten für ärmere Gebiete in Belém (Bundesstaat Pará) und São Luís (Bundesstaat Maranhão) in Brasilien, dass viele der befragten Männer Ehefrauen bevorzugten, die keine vorehelichen Kontakte hatten.³⁵ Finden Eltern heraus, dass ihre Tochter sexuell aktiv ist, wirken sie oftmals zur Wahrung der Familienehre auf eine Eheschließung hin.³⁶

Hinter der Verknüpfung weiblicher Sexualität mit der Ehe steht vielfach das Bedürfnis nach der sozialen Kontrolle junger Frauen: Das elterliche Drängen zur frühen Eheschließung bezweckt die Überwachung der jugendlichen Sexualität und die Unterbindung riskanter Verhaltensweisen (Ausgehen, One-Night-Stands).³⁷ Die Präferenz für jungfräuliche Frauen geht einher mit einer Präferenz für leicht kontrollierbare Frauen mit einer geringen Lebens- und Beziehungserfahrung.³⁸ Für junge Männer gelten hingegen andere soziale Normen; ihnen wird häufig mehr Unabhängigkeit zugestanden.³⁹

Auch die gesellschaftlichen Vorstellungen über den idealen Zeitpunkt zur Eingehung der Ehe werden durch das Bedürfnis gesteuert, junge Frauen zu kontrollieren. Die befragten brasilianischen Männer in der Taylor/Lauro-Studie gaben an, dass sie minderjährige Ehefrauen bevorzugten, da diese attraktiver und einfacher zu kontrollieren seien;⁴⁰ ähnlich äußerten sich Männer in der Dominika-

³⁰ Vgl. z. B. *Rivero/Palma*, Report on Early Unions in Mexico (Fn. 17) 15; vgl. auch *Girls Not Brides*, Informal Child Marriages in Mexico (Fn. 17).

³¹ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 9; *Sedletzki/Perrault*, Legal minimum ages and the realization of adolescents' rights (Fn. 27) 22.

³² Siehe oben (→ II. 1. a)).

³³ Vgl. bereits oben zur Ehe als gesellschaftlich akzeptiertem Rahmen für die Fortpflanzung (→ II. 1. a)).

³⁴ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 60 (für Brasilien).

³⁵ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 60.

³⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 9, 43; *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 59 (für Brasilien).

³⁷ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 13; vgl. auch *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7.

³⁸ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 60 (für Brasilien).

³⁹ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 42.

⁴⁰ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 13 (in Brasilien sind Männer im Durchschnitt neun Jahre älter als Frauen).

nischen Republik.⁴¹ Zudem gebührt dem Mann, der eine jüngere Frau heiratet, oft gesellschaftliche Anerkennung.⁴² Junge Frauen bevorzugen hingegen oft ältere Männer als Partner, weil sie Alter mit einer größeren Lebenserfahrung, Verantwortung und mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit verbinden.⁴³ Die Altersdifferenz zum (älteren) Ehemann ist bei Frühehen dementsprechend statistisch größer als bei Ehen, die im Erwachsenenalter geschlossen werden.⁴⁴

Sowohl die Studien von Taylor, Murphy-Graham et al.⁴⁵ und Grivello, Mann⁴⁶ als auch die der Organisation Igualdad Ya aus Guatemala⁴⁷ illustrieren indes die Mehrschichtigkeit dieses Verhaltens, indem sie auf die intrinsische Motivation junger Frauen verweisen: Frühe Ehen werden von den jungen Frauen auch bewusst zu dem Zweck eingegangen, dem elterlichen Haushalt und der dortigen Enge zu entkommen und die Kontrolle über das eigene Leben und die eigene Sexualität zu erlangen.⁴⁸ Ihre Entscheidung, früh zu heiraten, bringe daher auch ihr Verständnis von Selbstbestimmung zum Ausdruck.⁴⁹ Auch in der Studie von Plan International und UNFPA äußerten Frauen die Hoffnung, dass ihnen die Ehe mehr Selbstbestimmung gegenüber ihren Eltern und anderen sozialen Kontrollen bieten würde, als sie in ihrer Herkunftsfamilie gehabt haben.⁵⁰

d) Arrangierte Ehen

Von arrangierten Ehen in dem Sinne, dass sich die Ehegatten bei der Eheschließung zum ersten Mal begegnen, wird in Lateinamerika nicht berichtet. Bei der großen Mehrheit der Frühehegatten handelt es sich auch nicht um Personen, die sich vor der Hochzeit kennen, aber kein Paar sind. Zwar stellt in einigen indige-

⁴¹ *Girls Not Brides, 7 Reasons* (Fn. 17).

⁴² *Plan International/UNFPA, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas* (Fn. 8) 47.

⁴³ *Girls Not Brides, 7 Reasons* (Fn. 17); *Taylor/Lauro et al., Child and Adolescent Marriage in Brazil* (Fn. 10) 95.

⁴⁴ *UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions* (Fn. 2) 12.

⁴⁵ *Taylor/Murphy-Graham et al., Journal of Adolescent Health* 64 (2019) 45, 49, vgl. zur Studie bereits oben (→ II. 1. a)).

⁴⁶ *Rojas/Bravo/van der Gaag, Breaking the Silence* (Fn. 2) 54.

⁴⁷ *Igualdad Ya, Proteger a las niñas – El uso de la ley para erradicar los matrimonios infantiles, prematuros y forzados y otras violaciones de derechos humanos relacionadas* (2014) 33, abrufbar unter <<https://perma.cc/UTL5-SZJ>>. Die Studie berichtet von Fällen minderjähriger Mädchen, die sich selbst dazu entschlossen, die Väter ihrer ungeborenen Kinder zu heiraten, aus dem Wunsch nach ökonomischer Stabilität und dem Verlangen, dem elterlichen Haushalt zu entfliehen. In einem Fall hatte die Mutter einer 13-jährigen Guatemaltekin aus Angst vor einer Schwangerschaft ihrer Tochter ihre Zustimmung zu der Beziehung verweigert. Die Tochter führte die Beziehung heimlich fort und als sie kurz danach (mit 14) schwanger wurde, zog sie zu ihrem Partner und heiratete ihn.

⁴⁸ *Taylor/Murphy-Graham et al., Journal of Adolescent Health* 64 (2019) 45, 49.

⁴⁹ *Taylor/Lauro et al., Child and Adolescent Marriage in Brazil* (Fn. 10) 58.

⁵⁰ *Plan International/UNFPA, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas* (Fn. 8) 32.

nen Gemeinschaften die Ehe historisch gesehen nicht die individuelle Verbindung zweier Menschen, sondern eine Vereinigung von Familien dar.⁵¹ Es kommt aber nur noch ganz vereinzelt vor, dass die Familie oder ein hochrangiges Mitglied der Gemeinschaft die Ehe arrangiert.⁵²

Gleichwohl beeinflusst die Werteordnung der Familie häufig den Zeitpunkt der Eheschließung. Dieser Einfluss ist unterschiedlich stark ausgeprägt: Vor allem um Kontrolle über die Sexualität junger Frauen auszuüben, wirken Familien in manchen Gesellschaften auf eine frühe Eheschließung hin.⁵³ Gleiches gilt bei einer Schwangerschaft.⁵⁴ Berichtet wird auch von Einzelfällen, in denen Armut und Gewalt in den Herkunftsfamilien zum Verkauf junger Frauen an ältere Männer führen.⁵⁵

Letztlich sind Jugendliche häufig nicht (oder zumindest nicht nur) mit unmittelbarem, sondern vielmehr mit mittelbarem Zwang konfrontiert: Soziale Normen, nachteilige sozioökonomische Parameter und mangelnde anderweitige Optionen ebnen den Weg zur frühen Eheschließung.⁵⁶

2. Sozioökonomische Parameter

a) Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit

Quantitative Studien zeigen einen Zusammenhang zwischen frühen Eheschließungen und Armut: Die Zahl der Frühehen variiert deutlich zwischen wohlhabenderen und ärmeren Bevölkerungsteilen:⁵⁷ Während im Durchschnitt 25 % der Frauen in Lateinamerika vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres verheiratet waren,⁵⁸ sind es in den wohlhabendsten Gegenden nur 10 %, in den ärmsten Gegenden aber 38 %.⁵⁹ In der Dominikanischen Republik heiratete fast ein Viertel (23,1 %) der Frauen des ärmsten Fünftels der Bevölkerung vor Vollendung des 15. Lebensjahres; im reichsten Fünftel sind es lediglich 3,4%.⁶⁰ Dementspre-

⁵¹ Siehe dazu unten (→ II.2.c)).

⁵² *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

⁵³ Siehe dazu oben (→ II.1.c)).

⁵⁴ Siehe dazu unten (→ II.2.d)).

⁵⁵ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 17.

⁵⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 17. Zu den sozioökonomischen Faktoren der Frühehe sogleich unten (→ II.2.).

⁵⁷ *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 50; *Diez Peralta*, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional (Fn. 2) 138 f.

⁵⁸ Siehe oben (→ I.).

⁵⁹ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7.

⁶⁰ Zahlen aus dem Jahr 2016, *Paulina Araneda/César Leyton/Catalina Bobadilla*, Estudio sobre el mejoramiento de la educación secundaria en la República Dominicana (2018) 38, abrufbar unter <<https://repositorio.cepal.org/handle/11362/43559>> (Publikation von CEPAL).

chend werden negative Konsequenzen von Frühehen in ärmeren Teilen der Gesellschaft selten diskutiert und als Teil des sozialen Gefüges akzeptiert.⁶¹

Nach UN-Angaben liegen die Gründe für die stärkere Verbreitung von Frühehen in ökonomisch schwächeren Bevölkerungsschichten in den aus der Armut resultierenden limitierten Alternativen: Der Zugang zur Bildung ist oft verwehrt,⁶² eine Frühehe erscheint den Eltern nicht selten als einzige Maßnahme, ihrer Tochter eine finanziell stabilere Zukunft zu ermöglichen.⁶³ Es kommt vor, dass junge Frauen den elterlichen Haushalt aufgrund fehlender wirtschaftlicher Mittel und fehlender Bildungsmöglichkeiten verlassen müssen. Töchter gelten – vermutlich, weil sie oft über ein geringeres Einkommen verfügen als Söhne – als teuer und müssen verheiratet werden; vereinzelt werden sie sogar verkauft.⁶⁴

Aus Interviewstudien geht hervor, dass auch junge Frauen selbst die Ehe als Ausweg aus der Armut ersehnen.⁶⁵ Ebenso wie bei den Vorstellungen über das Alter des Partners⁶⁶ ist beim ehelichen Rollenverständnis das noch immer mancherorts vorherrschende Idealbild der ungleichen Partnerschaft von Bedeutung: Den Geschlechtern werden häufig traditionelle Rollen zugeschrieben, wobei Männer die Rolle des Familienernährers einnehmen.⁶⁷ Als idealer Ehemann wird angesehen, wer Geld hat, wirtschaftliche Unterstützung leisten kann und über ein Auto verfügt.⁶⁸

Die Hoffnung, der Armut in der Herkunftsfamilie mit einer frühen Eheschließung zu entkommen, bleibt in den meisten Fällen unerfüllt. Mangelnde Schulbildung sowie die sozialen Erwartungen an Frauen als Hausfrau und Mutter führen oft dazu, dass Frauen keine Berufstätigkeit aufnehmen und sich ihre finanzielle Lage letztlich nicht ändert. Vielmehr stellt sich eine Abhängigkeit vom Ehemann ein, auf dem die alleinige Last der Einkommensgenerierung liegt.⁶⁹

⁶¹ **Dominikanische Republik:** *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17); **Mexiko:** *Rivero/Palma*, Report on Early Unions in Mexico (Fn. 17) 15; vgl. auch *Girls Not Brides*, Informal Child Marriages in Mexico (Fn. 17).

⁶² *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7.

⁶³ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 8; siehe auch *Igualdad Ya*, Proteger a las niñas (Fn. 47) 10.

⁶⁴ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7.

⁶⁵ *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 54 (Peru); *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 9, 66 ff. (Bolivien, Brasilien, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Peru); *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage in Brazil (Fn. 10) 62 (Brasilien); *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17) (Dominikanische Republik).

⁶⁶ Dazu bereits oben (→ II. 1. c)).

⁶⁷ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 8.

⁶⁸ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

⁶⁹ *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 53 f.; *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 11, 66 ff.

b) Bildung

Unter den Frauen, die vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet waren, haben Angaben von UNICEF zufolge 51 % keinen oder nur einen Grundschulabschluss; 18 % absolvierten die Sekundarschule oder eine höhere Schule.⁷⁰ Frühehe und Bildung beeinflussen sich in unterschiedlicher Weise: Fehlende Bildungschancen sind einerseits Grund und andererseits Risiko früher Eheschließungen.

Eine von UN Women, UNICEF et al. herausgegebene Studie nennt fehlende anderweitige (Karriere-)Perspektiven im Leben und den Ausschluss vom Bildungssystem als wesentlichen Grund für Frühehen in Lateinamerika.⁷¹ Neben einem defizitären Bildungssystem spielt auch die allgemeine Vorstellung, dass Schulbildung für Jungen wichtiger sei als für Mädchen, eine maßgebliche Rolle. Bildung für Mädchen wird weniger wertgeschätzt, weil Mädchen seltener eine Arbeit ausüben, die Bildung voraussetzt.⁷² Von Mädchen wird erwartet, dass sie später den Haushalt führen und sich um die Kinder kümmern.⁷³ Von Jungen wird erwartet, dass sie später die Familie mit ihrer Berufstätigkeit ernähren. Eine frühe Eheschließung (und nicht Bildung) gilt für Mädchen als essenziell, um ein gutes Leben zu führen.⁷⁴

Fehlende Bildungschancen und fehlender Bildungsehrgeiz bei Mädchen sind aber nicht nur Grund für eine frühe Eheschließung, sondern frühe Eheschließungen bilden zum Teil auch ein Risiko für die Ausbildung der jungen Eheschließenden. Sobald junge Frauen eine Frühehe eingehen (und/oder schwanger werden), sinken ihre Chancen auf Abschluss der Schullaufbahn.⁷⁵ In der Praxis ist die Korrelation zwischen Frühehe, früher Schwangerschaft und Schulbildung allerdings vielschichtiger. Zwar kommt es oft vor, dass junge Frauen nach einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes die Schule verlassen. Berichtet wird aber auch von Fällen, in denen junge Frauen weiter zur Schule gehen, während junge Männer die Schule verlassen müssen, um die Familie zu ernähren.⁷⁶

⁷⁰ UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 8 (Analyse basierend auf unterschiedlichen Ländergruppen und unterschiedlich großen Anteilen der Bevölkerung).

⁷¹ Rosero Garcés/Valdivieso Vega, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7. Siehe auch *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 49.

⁷² *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10, 49.

⁷³ Rojas/Bravo/van der Gaag, Breaking the Silence (Fn. 2) 52.

⁷⁴ Rosero Garcés/Valdivieso Vega, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7.

⁷⁵ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 50.

⁷⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

c) *Ethnische Zugehörigkeit*

Frauen, die indigenen Bevölkerungsgruppen angehören oder afrikanische Wurzeln haben, heiraten in manchen lateinamerikanischen Staaten häufiger vor Vollendung des 18. Lebensjahres als Frauen anderer Bevölkerungsgruppen.⁷⁷ Dies könnte mit gruppenspezifischen sozialen Normen und Traditionen zusammenhängen.⁷⁸ Eine historische Analyse über die Nahua (indigene Bevölkerungsgruppe in Mexiko) in den ersten Jahrzehnten der spanischen Eroberung und Kolonialisierung (16. Jahrhundert) zeugt beispielsweise von einer sehr frühen Verheiratung von Mädchen und einem gesellschaftlich konstruierten Eheschließungsdruck.⁷⁹ Die frühzeitige Eheschließung diente zu dieser Zeit jedoch vor allem der Sicherung der Fortpflanzung: Die Lebenserwartung bei Geburt betrug nur 17,5 Jahre.⁸⁰

Bei der Frühehe im heutigen Lateinamerika handelt es sich aber nicht um eine spezifisch indigene Problematik oder ein Immigrationsproblem. Frühehen kommen vielmehr in allen ethnischen Gruppen vor.⁸¹ Die erhöhte Zahl an Frühehen in bestimmten Bevölkerungsgruppen ist vor allem in Zusammenschau mit der Verbreitung von Armut in diesen Gruppen und den traditionelleren gesellschaftlichen Normen im ländlichen Bereich zu lesen.

d) *Familiäre Gewalt und Kontrolle*

Während die Frühehe einerseits der sozialen Kontrolle junger Frauen dient,⁸² nutzen Frauen die Ehe andererseits auch, um der Kontrolle und Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie zu entkommen.⁸³ Ein signifikanter Teil der früh verheirateten Frauen hat in der Vergangenheit familiäre Gewalt erfahren⁸⁴ und hofft, dass ihnen die Ehe mehr Schutz bietet als ihre Herkunftsfamilie.⁸⁵

⁷⁷ UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions (Fn. 2) 10; *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7 f. Zu arrangierten Ehen in indigenen Gemeinschaften siehe oben (→ II. 1. d)).

⁷⁸ Siehe z. B. Costa Rica: *Girls Not Brides*, Child marriage in Costa Rica: In conversation with director Dana Ziyasheva (20.1.2017), abrufbar unter <<https://perma.cc/5M5U-UAM7>>.

⁷⁹ *Robert McCaa/Lucrecia Orensanz Escofet*, Matrimonio infantil, „cemithualtin“ (familias complejas) y el antiguo pueblo nahua, *Historia Mexicana*, Bd. 46, Nr. 1 (Jul.–Sep., 1996) 3, 16, 18: Viele Mädchen waren bereits mit zwölf Jahren verheiratet, manche sogar mit acht Jahren. Das durchschnittliche Heiratsalter bei Mädchen liegt bei 12 bis 14 Jahren.

⁸⁰ *McCaa/Orensanz Escofet*, Matrimonio infantil (Fn. 79) 3, 25.

⁸¹ *Maria Josefina Menéndez Carbajal/Saúl Azarel Sánchez Jiménez*, Amicus Curiae presentado ante la Suprema Corte de Justicia de la Nación [Mexiko], *Acción de Inconstitucionalidad 22/2016* (2017) 8, abrufbar unter <<https://perma.cc/XP8D-BZJT>>.

⁸² Siehe oben (→ II. 1. c)).

⁸³ *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 52; *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 7; *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 9.

⁸⁴ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 33.

⁸⁵ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 32.

Häufig ähnelt die Frühehe jedoch der konfliktbelasteten Lage, vor der die Frauen Schutz gesucht haben, und bei Beendigung der Beziehung sind Frauen oft sofort wieder der Kontrolle und Gewalt der Herkunftsfamilie ausgesetzt.⁸⁶ Vor allem ein traditionelles Verständnis der Geschlechterrollen führt dazu, dass Frauen in der Frühehe nicht die Freiheit finden, die sie sich erhofft haben, wie Crivello, Mann in ihrer Interviewstudie für Peru zeigen.⁸⁷

e) Frühehen und Frühschwangerschaften

Die Ausführungen zum kulturellen Verständnis der Ehe haben gezeigt, dass eine Schwangerschaft in Teilen der lateinamerikanischen Gesellschaft weiterhin, wenn auch in einem vergleichsweise geringeren Maße, ein Grund für eine Eheschließung ist.⁸⁸ Diese gesellschaftliche Norm hat zur Folge, dass eine hohe Zahl an Frühschwangerschaften in Lateinamerika auch eine hohe Zahl an Frühehen begünstigt.

Eine Studie der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation (Pan American Health Organization – PAHO), des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund – UNFPA), der WHO und von UNICEF zeigt, dass Lateinamerika die weltweit zweithöchste Zahl an Frühschwangerschaften hat: 66,5 von 1000 Frauen hatten mindestens eine Geburt zwischen ihrem 15. und 19. Lebensjahr; weltweit sind es nur 45 von 1000 Frauen.⁸⁹ Ebenso wie Frühehen kommen auch Frühschwangerschaften vor allem in ärmeren Teilen der Bevölkerung vor.⁹⁰

Frühe sexuelle Aktivität,⁹¹ unzureichende Aufklärung, ungenügende Informationen über Verhütungsmethoden,⁹² eingeschränkter Zugang zu Verhütungsmitteln

⁸⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 11, 34 ff.

⁸⁷ *Rojas/Bravo/van der Gaag*, Breaking the Silence (Fn. 2) 55.

⁸⁸ Siehe oben (→ II. 1. a)).

⁸⁹ *PAHO/UNFPA/WHO/UNICEF*, Accelerating progress toward the reduction of adolescent pregnancy in Latin America and the Caribbean (2016), <<https://perma.cc/3L77-5632>>.

⁹⁰ *Adriane Salinas Bomfim*, El embarazo en niñas y adolescentes en Paraguay, in: *Nuevas lecciones para la defensa legal de los derechos humanos de la infancia y la adolescencia en Paraguay*, hrsg. von Isaac Ravetllat Ballesté/Claudia Sanabria Moudelle (Asunción 2019) 189–200, 191: Im ärmsten Quintil der paraguayischen Bevölkerung kamen im Jahr 2016 auf 1.000 Frauen im Alter zwischen 15 und 19 Jahren 135 Geburten; 4,8 % der Frauen zwischen 15 und 19 Jahren hatten bereits eine Lebendgeburt vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres. Im reichsten Quintil sind es nur 15 Geburten; 0 % der Frauen zwischen 15 und 19 Jahren hat eine Lebendgeburt vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres gehabt. Im indigenen Teil der paraguayischen Bevölkerung ist die Geburtenrate unter Frauen zwischen 15 und 19 Jahren noch höher: 174 Geburten; 9,7 % der Frauen hatten eine Lebendgeburt vor ihrem 15. Lebensjahr.

⁹¹ Siehe dazu bereits oben (→ II. 1. c)).

⁹² *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 9; *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

teln (in einigen Staaten erst ab 18 Jahren⁹³), restriktive Abtreibungsgesetze⁹⁴ und letztlich auch sexuelle Gewalt⁹⁵ werden als Gründe für eine hohe Zahl ungewollter Frühschwangerschaften in Lateinamerika angegeben.⁹⁶ Auch idealisieren junge Frauen die romantische Liebe häufig und sehen offene Gespräche über Sex als unanständig an.⁹⁷ Junge Männer ignorieren teilweise ihre Verantwortung für sexuelle Gesundheit und Verhütung.⁹⁸ Vonseiten der Eltern erfolgt oft keine Aufklärung, sondern nur der Versuch, frühe sexuelle Aktivität (v. a. bei jungen Frauen) zu unterbinden.⁹⁹

III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen

1. Rechtliche Regelungen zu Sachrecht und IPR der Frühehe

In den Zivilgesetzbüchern aller lateinamerikanischen Staaten finden sich feste Altersgrenzen für die gesetzliche Ehemündigkeit.¹⁰⁰ Eine flexible Einzelfallprüfung aufgrund von Kriterien wie der Geschlechtsreife oder der geistigen Reife wird allenfalls in den Dispensverfahren durchgeführt.¹⁰¹

Einige Staaten verleihen zwar neben der Zivilehe auch der religiösen Eheschließung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zivilrechtliche Wirkung und erlauben indigenen Bevölkerungsgruppen die zivile Eheschließung in ihrer Sprache.¹⁰² Im Hinblick auf die Ehemündigkeit und andere materielle Eheschließungsvoraussetzungen bestehen aber für religiöse und indigene Bevölkerungsgruppen keine Ausnahmeregelungen.¹⁰³

⁹³ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 9; *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10; *Díez Peralta*, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional (Fn. 2) 139.

⁹⁴ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10; *Díez Peralta*, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional (Fn. 2) 139.

⁹⁵ *Díez Peralta*, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional (Fn. 2) 139.

⁹⁶ *Girls Not Brides*, 7 Reasons (Fn. 17); *Rivero/Palma*, Report on Early Unions in Mexico (Fn. 17) 8; vgl. auch *Girls Not Brides*, Informal Child Marriages in Mexico (Fn. 17).

⁹⁷ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 9, 43.

⁹⁸ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

⁹⁹ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 9.

¹⁰⁰ Siehe unten (→ IV. 1.).

¹⁰¹ Siehe unten (→ IV. 1. c)).

¹⁰² Siehe oben (→ II. 1. a)).

¹⁰³ Einige Zivilgesetzbücher regeln explizit, dass das Zivilrecht für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gilt, z. B. **Argentinien**, Art. 4 arg. ZHGB; **Chile**, Art. 14 chil. ZGB (Código Civil, Gesetz vom 14.12.1855, neu verkündet mit Dekret vom 16.5.2000, Diario Oficial

Nicht alle lateinamerikanischen Staaten verfügen über ein vollständig und zusammenhängend kodifiziertes IPR. Dementsprechend existiert nicht überall eine ausdrückliche Kollisionsnorm für die Anknüpfung der Eheschließungsvoraussetzungen; vielmehr sind allgemeine Anknüpfungsregeln für Personenstandsfragen heranzuziehen.¹⁰⁴ Die Verhinderung und Abwehr von Frühehen erfolgt überwiegend mittels *ordre public*-Vorbehalt sowie vereinzelt mittels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung einer abweichenden Anknüpfung oder der Nichtanerkennung von Eheschließungen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze.¹⁰⁵

2. Neuere Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge

Im Sachrecht lassen sich in Lateinamerika vier Gesetzgebungstendenzen ausmachen: die Heraufsetzung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die Abschaffung von Dispensverfahren und der Rückgang des elterlichen Einflusses.

a) Heraufsetzung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters

Zunächst besteht eine Tendenz zur Heraufsetzung des Alters für die gesetzliche Ehemündigkeit. Das niedrige Ehemündigkeitsalter des kanonischen Rechts, welches bei Mädchen mit Vollendung des 12. und bei Jungen mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintrat (seit 1918 um zwei Jahre erhöht),¹⁰⁶ fand sich in vielen frühen Zivilrechtskodifikationen Lateinamerikas wieder (z. B. in Bolivien,¹⁰⁷ Chile,¹⁰⁸ Kolumbien,¹⁰⁹ Paraguay,¹¹⁰ Uruguay¹¹¹ und einigen mexikanischen Bundes-

von 30.5.2000); **Ecuador**, Art. 13 ecuad. ZGB (Código Civil, in Kraft getreten 1861, neu verkündet als Kodifikation Nr. 10, Registro Oficial vom 24.6.2005).

¹⁰⁴ Siehe unten (→ V.1.).

¹⁰⁵ Siehe unten (→ V.2.).

¹⁰⁶ *Paul Heinrich Neuhaus*, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht (Tübingen 1979) 20.

¹⁰⁷ Art. 44 boliv. FGB 1972 (Código de Familia, Dekret Nr. 10426 vom 23.8.1972, erhoben zum Status des Gesetzes Nr. 996 am 4.4.1988, ersetzt durch boliv. FGB 2014, Código de las Familias y del Proceso Familiar, Gesetz Nr. 603 vom 19.11.2014, Gaceta Oficial vom 24.11.2014).

¹⁰⁸ Art. 26 Hs. 2 chil. ZGB i. V.m. Art. 4 Nr. 2 chil. EheG 1884 (Ley de Matrimonio Civil, Gesetz vom 10.1.1884, Diario Oficial vom 16.1.1884, ersetzt durch chil. EheG 2004).

¹⁰⁹ Art. 140 kolumb. ZGB a. F. (Código Civil, Gesetz Nr. 84 von 1873, geändert durch Verfassungsgerichtsentscheidung: Corte Constitucional 25.5.2004 – C-507-04, abrufbar unter <<https://perma.cc/26TJ-T57M>>).

¹¹⁰ Art. 139 parag. ZGB a. F. (Código Civil, Gesetz Nr. 1.183, geändert durch Gesetze Nr. 1/1992 und Nr. 5419/2015).

¹¹¹ Art. 91 Nr. 1 urug. ZGB a. F. (Código Civil, Gesetz vom 29.4.1868, im Diario Oficial nicht abgedr., da dieses erstmals am 1.8.1881 erschien), vgl. dazu AG Tübingen, Beschluss vom 25.10.1990 – 3 GR 105/90, ZfJ 1992, 48 = BeckRS 2016, 16524.

staaten¹¹²). Andere Staaten verlangten bereits in ihren ersten Zivilgesetzbüchern ein höheres Alter für die Eheschließung (z. B. Argentinien¹¹³ und Brasilien¹¹⁴), erlaubten aber die gerichtliche Befreiung von der Ehemündigkeit.¹¹⁵

Bis heute haben fast alle Staaten die Altersgrenze auf 16 Jahre (mit Zustimmung der Eltern) oder 18 Jahre heraufgesetzt – zum Teil schrittweise, meist durch Gesetzesänderungen,¹¹⁶ vereinzelt durch Verfassungsgerichtsentscheidungen.¹¹⁷ Die Gesetzesänderungen wurden vielfach durch Bemühungen der UN sowie nationaler und internationaler NGOs angestoßen.¹¹⁸ In Mexiko, wo das Zivilrecht interlokal gespalten ist, forderte der Bundesgesetzgeber im Allgemeinen Gesetz über Mädchen, Jungen und Jugendliche von 2014 alle Gebietseinheiten dazu auf, als Ehemündigkeitsalter 18 Jahre festzulegen.¹¹⁹ Diesem Auftrag kamen in der Folgezeit alle Akteure nach.¹²⁰

¹¹² Vgl. dazu *José Julio Nares Hernández/Ricardo Colín García/Rod García Suárez*, *Derechos humanos de las niñas y los niños y la prohibición del matrimonio infantil en los tratados internacionales*, TLA-MELAU (2015) 140, 142.

¹¹³ Art. 166 Nr. 5 arg. ZGB (Frauen 16 Jahre, Männer 18 Jahre).

¹¹⁴ Art. 183 XII bras. ZGB 1916 (Gesetz Nr. 3.071 vom 1.1.1916, abrufbar unter <<https://perma.cc/9H7U-KB9K>>): Frauen 16 Jahre, Männer 18 Jahre, vgl. aber zuvor Art. 7 § 8 bras. EheG (Dekret Nr. 181 vom 24.1.1890, abrufbar unter <<https://perma.cc/9H4W-SBSH>>): Frauen 14 Jahre, Männer 16 Jahre.

¹¹⁵ Siehe unten (→ IV. 1. b)).

¹¹⁶ Z. B. **Argentinien** 2009 (Gesetz Nr. 26.579 vom 21.12.2009); **Bolivien** 2014 (Gesetz Nr. 603 vom 19.11.2014); **Chile** 2004 (Gesetz Nr. 19947 vom 7.5.2004, Diario Oficial vom 17.5.2004); **Costa Rica** 2016 (Gesetz Nr. 9406 vom 30.11.2016); **Ecuador** 2015 (Gesetz Nr. 0, Registro Oficial Suplemento 526 vom 19.6.2015); **Panama** 2015 (Gesetz Nr. 30 vom 5.5.2015, Gaceta Oficial vom 5.5.2015); **Paraguay** 1992 (Gesetze Nr. 1/1992 und Nr. 5419/2015); **Uruguay** 2013 (Gesetz Nr. 19.075 vom 3.5.2013). Eine Ausnahme bildet **Brasilien**, wo die Ehemündigkeit für Männer mit der Neufassung des Código Civil auf 16 Jahre herabgesetzt wurde.

¹¹⁷ Kolumbien, Corte Constitucional, Sentencia C-507-04, 25.5.2004, <<https://www.corteconstitucional.gov.co/relatoria/2004/C-507-04.htm>>.

¹¹⁸ Z. B. Plan International, UNICEF, UNFPA, Red por los Derechos de la Infancia; vgl. z. B. im Fall von Ecuador, Mexiko und Panama: *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, *Reforming the legislation on the age of marriage* (Fn. 2) 20.

¹¹⁹ Art. 45 des Allgemeinen Gesetzes über Mädchen, Jungen und Jugendliche (*Ley General de los Niñas, Niños y Adolescentes*, DOF vom 4.12.2014), dazu *Nares Hernández/Colín García/García Suárez*, TLA-MELAU (2015) 140–160, 146.

¹²⁰ Art. 145 ZGB **Aguascalientes** (Código Civil, PO Suplemento Nr. 49 vom 7.12.1947, geä. PO vom 22.2.2016); Art. 145 ZGB **Baja California** (Código Civil, PO Nr. 3 vom 31.1.1974, geä. durch Dekret Nr. 550 vom 20.9.2016); Art. 157 ZGB **Baja California Sur** (Código Civil, Dekret Nr. 1090, PO vom 19.7.1996, geä. durch Dekret Nr. 2168); Art. 148 ZGB **Bund** (Código Civil Federal, Gesetz von 1928, umbenannt und neu veröffentlicht in DOF vom 29.5.2000, geä. DOF vom 3.6.2019); Art. 159 ZGB **Campeche** (Código Civil, PO Sektion 2 vom 17.10.1942, geä. PO vom 16.5.2016); Art. 145 ZGB **Chiapas** (Código Civil, PO vom 2.2.1938, geä. PO vom 6.4.2016); Art. 136 ZGB **Chihuahua** (Código Civil, Dekret Nr. 403-73, PO vom 23.3.1974, geä. PO vom 23.12.2017); Art. 141 FG **Coahuila** (*Ley para la Familia*, Dekret Nr. 227, PO vom 15.12.2015); Art. 148 ZGB **Colima** (Código Civil, PO vom 25.9.1954, geä. PO vom 10.9.2016); Art. 143 ZGB **Durango** (Código Civil, Periódicos Oficiales von 1948, geä. PO vom 26.2.2017);

Niedrigere Altersgrenzen finden sich heute nur noch in Kolumbien, Kuba und in der Dominikanischen Republik. Ein Gesetzesvorhaben für ein neues Zivilgesetzbuch der Dominikanischen Republik sieht aber die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre (mit Dispensmöglichkeit) vor.¹²¹ In Kolumbien scheiterte im Jahr 2019 ein Vorhaben zur ausnahmslosen Erhöhung auf 18 Jahre.¹²² Im selben Jahr wurde ein weiteres Vorhaben auf den Weg gebracht.¹²³ Legislative Initiativen zur weiteren Heraufsetzung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters gibt es auch in Staaten, die bereits eine Altersgrenze von 16 Jahren (mit Zustimmung der Eltern) haben: In Uruguay wurde 2016 ein Gesetzesentwurf zur Heraufsetzung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre erarbeitet.¹²⁴

Art. 145 ZGB **Guanajuato** (Código Civil, PO Nr. 39 vom 14.5.1967, geä. PO vom 5.7.2018); Art. 412 ZGB **Guerrero** (Código Civil, Gesetz Nr. 358, geä. PO Nr. 37 vom 9.5.2017); Art. 12 II FG **Hidalgo** (Ley para la Familia, Dekret Nr. 350, PO vom 9.4.2007, geä. PO Vol. II vom 31.12.2016); Art. 260 ZGB **Jalisco** (Código Civil, PO vom 25.2.1995, geä. PO vom 4.4.2015); Art. 4.4 ZGB **México (Bundesstaat)** (Código Civil, Dekret Nr. 70, Gaceta del Gobierno vom 7.6.2002, geä. Gaceta del Gobierno vom 6.3.2010 und 14.3.2016); Art. 148 ZGB **Mexiko-Stadt** (geä. Gaceta Oficial vom 13.7.2016); Art. 133 II FGB **Michoacán** (Código Familiar, Dekret Nr. 554, PO vom 30.9.2015, geä. PO vom 22.6.2016); Art. 72 FGB **Morelos** (Código Familiar, PO vom 6.9.2006, geä. Dekret Nr. 675, PO Nr. 5426 vom 17.8.2016); Art. 144 ZGB **Nayarit** (Código Civil, Dekret Nr. 6433, PO vom 22.8.1981, geä. PO vom 11.3.2016); Art. 148 ZGB **Nuevo León** (Código Civil, Dekret Nr. 112, PO vom 6.7.1935, geä. PO vom 8.1.2018); Art. 147 ZGB **Oaxaca** (Código Civil, PO vom 30.11.1944, geä. PO vom 1.9.2017); Art. 300 ZGB **Puebla** (Código Civil, PO vom 30.4.1985, geä. PO am 28.3.2016); Art. 140 ZGB **Querétaro** (Código Civil, PO vom 21.10.2009, geä. PO Nr. 91 vom 15.10.2018); Art. 697 ZGB **Quintana Roo** (Código Civil, PO vom 8.10.1980); Art. 17 II, 21 FGB **San Luis Potosí** (Código Familiar, Dekret Nr. 555, PO vom 18.12.2008, geä. PO vom 17.9.2015); Art. 43 FGB **Sinaloa** (Código Familiar, Dekret Nr. 742, PO vom 6.2.2013, geä. Dekret Nr. 613 vom 19.8.2016); Art. 15 FGB **Sonora** (Código de Familia, Boletín Oficial vom 15.10.2009, geä. Boletín Oficial Nr. 6 III vom 21.1.2019); Art. 154 ZGB **Tabasco** (Código Civil, Dekret Nr. 205, PO Nr. 5696 vom 9.4.1997, geä. durch Dekret Nr. 097 vom 15.6.2017); Art. 132 ZGB **Tamaulipas** (Código Civil, Dekret Nr. LII-441, PO vom 10.1.1987, geä. PO vom 24.9.2013 und 23.6.2016); Art. 46 Satz 1 ZGB **Tlaxcala** (Código Civil, Dekret Nr. 88, PO vom 20.10.1976, geä. durch Dekret Nr. 304, PO vom 30.12.2016); Art. 86 ZGB **Veracruz** (Código Civil, Gaceta Oficial vom 15.9.1932, geä. Gaceta Oficial vom 3.2.2014); Art. 54 I FGB **Yucatán** (Código de Familia, Dekret Nr. 516, Diario Oficial vom 30.4.2012, geä. durch Dekret Nr. 285/2015, Diario Oficial vom 12.6.2015); Art. 106 FGB **Zacatecas** (Código Familiar, Dekret Nr. 237, PO vom 10.5.1986, geä. PO vom 3.10.2007 und 29.3.2007).

¹²¹ Proyecto de Ley del Código Civil de la República Dominicana (Art. 142, 146), abrufbar unter <<https://perma.cc/7U77-DTPY>>. Der Entwurf befand sich zuletzt nach Zustimmung des Parlaments im Jahr 2018 noch in Bearbeitung durch die Justizkommission.

¹²² Proyecto de Ley Nr. 6/2015, abrufbar unter <<https://perma.cc/6N54-SMPK>>, zum Status des Entwurfs siehe <<https://perma.cc/9KKZ-QHGL>>.

¹²³ Proyecto de Ley Nr. 209/2019, abrufbar unter <<https://perma.cc/T6VL-H5EJ>>.

¹²⁴ Vgl. zum Stand des Entwurfs *Stephanie Demirdjian*, Matrimonio infantil: una problemática que afecta a niñas, niños y adolescentes también en Uruguay (5.11.2019), abrufbar unter <<https://feminismos.ladiaria.com.uy/articulo/2019/11/matrimonio-infantil-una-problematica-afecta-a-ninas-ninos-y-adolescentes-tambien-en-uruguay/>>.

b) Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Die zweite Tendenz betrifft die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen bei der Regelung des Ehemündigkeitsalters. Während die frühen Zivilrechtskodifikationen zwischen Männern und Frauen unterschieden, nivellierten inzwischen fast alle Staaten die Altersgrenzen für Männer und Frauen unter dem Aspekt der Gleichberechtigung.

Dabei setzten die meisten Staaten das Ehemündigkeitsalter der Frau zur Angleichung an das Ehemündigkeitsalter des Mannes herauf. Brasilien hingegen senkte das gesetzliche Mindestalter für Männer von 18 auf 16 Jahre.¹²⁵

c) Abschaffung von Dispensverfahren

Als dritte Tendenz ist die Abschaffung der Möglichkeit eines Dispenses vom Erfordernis der gesetzlichen Ehemündigkeit hervorzuheben. Die frühen lateinamerikanischen Zivilrechtskodifikationen erlaubten die Eheschließung oft auch vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit mit gerichtlicher Befreiung.¹²⁶

Die meisten Staaten beseitigten in den letzten zehn Jahren das Dispensverfahren: Bolivien etwa 2014¹²⁷ und Brasilien 2019.¹²⁸ Eine Möglichkeit der Befreiung von der Ehemündigkeit gibt es außerdem beispielsweise nicht (mehr) in Chile,¹²⁹ Costa Rica,¹³⁰ Ecuador,¹³¹ El Salvador,¹³² Guatemala,¹³³ Honduras,¹³⁴ Panama,¹³⁵

¹²⁵ Vgl. Art. 183 XII bras. ZGB 1916 und Art. 1517 bras. ZGB 2002.

¹²⁶ Z. B. **Argentinien**, Art. 167 arg. ZGB; **Bolivien**, Art. 44 Abs. 2 boliv. FGB 1972; **Brasilien**, Art. 1520 bras. ZGB 2002 a. F.

¹²⁷ Art. 139 boliv. FGB 2014, dazu *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 28.

¹²⁸ Gesetz Nr. 13.811 vom 12.3.2019 „Confere nova redação ao art. 1.520 da Lei nº 10.406, de 10 de janeiro de 2002 (Código Civil), para suprimir as exceções legais permissivas do casamento infantil“.

¹²⁹ Art. 5 Nr. 3 chil. EheG 2004.

¹³⁰ Art. 14 Nr. 7 cost.ric. FGB (Código de Familia, Gesetz Nr. 5476 vom 2.12.1973, Beilage Nr. 20 zu La Gaceta Nr. 24 vom 5.2.1974, geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 9406 vom 30.11.2016).

¹³¹ Art. 83 ecuad. ZGB (geändert durch Gesetz Nr. 0, Registro Oficial Suplemento 526 vom 19.6.2015).

¹³² Art. 14 salv. FGB (Código de Familia, Dekret Nr. 677 vom 11.10.1993, Diario Oficial Nr. 231 vom 13.12.1993, geändert durch Decreto Ley Nr. 754 vom 17.8.2017, Diario Oficial Nr. 36 vom 21.2.2017), dazu *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 28.

¹³³ Art. 81, 83 guatemal. ZGB (Código Civil, Decreto Ley Nr. 106 vom 14.9.1963, El Guatemalteco 1963 Nr. 84 ff., geändert durch Dekrete Nr. 8/2015 und Nr. 13/2017), dazu *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 28.

¹³⁴ Art. 16 hond. FGB (Código de Familia, Dekret Nr. 76-1984 vom 31.5.1984, Diario Oficial La Gaceta Nr. 24.394 vom 16.8.1984, geändert durch Dekret Nr. 35-2013 vom 27.2.2013, Diario Oficial La Gaceta Nr. 33.222 vom 6.9.2013).

¹³⁵ Art. 33 panam. FGB (Código de la Familia, Gesetz Nr. 3 vom 17.5.1994, geändert durch Gesetz Nr. 30 vom 5.5.2015, Gaceta Oficial vom 5.5.2015).

Paraguay¹³⁶ und in fast allen mexikanischen Bundesstaaten.

Nach einer Verfassungsbeschwerde der Staatlichen Menschenrechtskommission von Aguascalientes¹³⁷ bestätigte der Oberste Gerichtshof der Nation (Suprema Corte de Justicia de la Nación – SCJN) im Jahr 2019 das im Bundesstaat Aguascalientes geltende ausnahmslose Verbot der Eheschließung für Minderjährige unter 18 Jahren;¹³⁸ die Regelung verletze nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern sei im Interesse des Kindeswohls gerechtfertigt; außerdem sei das Recht auf Eheschließung nicht verletzt, weil die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit geschlossen werden kann.

Einzelne Staaten, wie beispielsweise Argentinien, bewahrten sich auch in ihren jüngsten Zivilrechtskodifikationen die Möglichkeit eines Dispenses. Die argentinische Literatur hält die Befreiungsmöglichkeit für völkerrechtskonform.¹³⁹ Außerdem senkte der argentinische Gesetzgeber mit der ZGB-Reform von 2009 und dem neuen ZHGB von 2015 die Altersgrenze für das Befreiungserfordernis von 18 auf 16 Jahre.¹⁴⁰ Seither bedürfen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, keiner gerichtlichen Befreiung mehr, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Eheschließung zustimmen.¹⁴¹ Die argentinische Rechtsprechung hatte das zuvor bestehende Befreiungserfordernis für 16- und 17-Jährige als Eingriff in die elterliche Gewalt und die wachsende Entscheidungsfreiheit von Jugendlichen kritisiert (*capacidad progresiva*).¹⁴²

¹³⁶ Seit 2015, Gesetz Nr. 5419/2015, dazu Tribunal de Apelación de la Niñez y la Adolescencia de San Lorenzo, Urteil vom 29.12.2015 – La Ley Online PY/JUR/752/2015.

¹³⁷ Verfassungsbeschwerde Nr. 22/2016, Beschwerdeführerin: Staatliche Menschenrechtskommission von Aguascalientes (Comisión Estatal de Derechos Humanos de Aguascalientes).

¹³⁸ Suprema Corte de Justicia de la Nación v. 26.3.2019 – 22/2016, Semanario Judicial de la Federación, Libro 77, Agosto de 2020 Tomo II, 2129, Protokoll vom 25.3.2019 abrufbar unter <<https://perma.cc/6ZRB-BCZ2>>, Zusammenfassung abrufbar unter <<https://perma.cc/RYM6-UZQX>>.

¹³⁹ *Marisol B. Burgués*, El derecho de los adolescentes a formar su familia: alcances y limitaciones, DFyP (Dezember 2019) 103.

¹⁴⁰ Gesetz Nr. 26.579 (2009) und Gesetz Nr. 26.994 (2015).

¹⁴¹ Art. 404 arg. ZHGB.

¹⁴² Tribunal Colegiado de Familia Nr. 5 de Rosario, 17.2.2012, RDF 2012-V-189 = La Ley Online AP/JUR/1590/2012: „Si los padres prestan conformidad para que su hijo menor contraiga matrimonio, la dispensa obligatoria es una intromisión estatal al pleno ejercicio de la autoridad parental y choca con el principio de la capacidad progresiva de los niños que pretende explicitar la esfera de la autonomía de los sujetos en forma escalonada y paulatina, como una tendencia a quebrar la tajante división minoría-mayoría de edad y reemplazar esos conceptos por aquella visión asimilable a la evolución psíquica-biológica de la persona.“ Ähnlich bereits Tribunal Colegiado de Familia Nr. 5 de Rosario, 22.5.2009, La Ley Online AR/JUR/12359/2009: „La ley 26.449 que sustituye el art. 166 inc. 5 del Cód. Civil y eleva a 18 años la edad legal de la mujer para contraer matrimonio, choca con el principio de capacidad progresiva de los niños previsto en el art. 5 de la Convención sobre los Derechos del Niño, y con las pautas para valorar el interés prevalente del niño conforme a su edad, grado de madurez y capacidad de discernimiento establecidas en el art. 3 inc. d de la ley 26.061 (Adla, LXV-E, 4635).“

d) Rückgang des elterlichen Einflusses

Die vierte und letzte Tendenz betrifft die Rolle der Eltern und Großeltern bei der Eheschließung. Im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Zustimmung des Vaters oder beider Eltern für die materielle Wirksamkeit der Ehe oft noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich, teils, weil die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit geknüpft war und auch die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintrat.¹⁴³ In manchen Ländern war die Zustimmung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres notwendig.¹⁴⁴

Zudem gehörte etwa in der Dominikanischen Republik die förmliche und respektvolle Einholung des elterlichen oder großelterlichen Rates zu den formellen Voraussetzungen einer Eheschließung. Bis zur Vollendung des 30. (Männer) oder 25. Lebensjahres (Frauen) mussten Eheschließende dreimal um Rat bitten, bevor sie eine nicht von den Eltern befürwortete Ehe schließen konnten; ab Vollendung des 30. Lebensjahres konnte die Ehe einen Monat nach der Bitte geschlossen werden.¹⁴⁵

Der rechtliche Einfluss der Familien der Eheschließenden wurde kontinuierlich beschnitten.¹⁴⁶ In der Mehrzahl der Staaten zählt die elterliche Zustimmung heute nur noch bei Eheschließung vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu den materiellen Eheschließungsvoraussetzungen.¹⁴⁷ In Honduras ist die Zustimmung der Eltern hingegen noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich.¹⁴⁸ Die Einholung des elterlichen oder großelterlichen Rates gehört nicht mehr zu den formellen Eheschließungsvoraussetzungen.

3. Rechtspolitische Diskussionen

In der öffentlichen Diskussion und den Kampagnen nationaler und internationaler NGOs werden Frühehen übereinstimmend kritisch gesehen, insbesondere weil Frühehen häufig mit einem Schulabbruch einhergehen und die Bildungs-

¹⁴³ **Argentinien**, Art. 168 i. V. m. Art. 126 arg. ZGB; **Brasilien**, Art. 185 bras. ZGB 1916; **Kolumbien**, Art. 116 kolumb. ZGB a. F., geändert durch Art. 2 des Dekrets Nr. 2820/1974 (21 Jahre für Männer, 18 Jahre für Frauen).

¹⁴⁴ **Chile**, Art. 106 ff. chil. ZGB a. F.; **Dominikanische Republik**, Art. 148 dominik. ZGB a. F. (Código Civil de la República Dominicana vom 19.7.2002) – 25 Jahre für Männer, 21 Jahre für Frauen.

¹⁴⁵ **Dominikanische Republik**, Art. 151 ff. dominik. ZGB a. F.

¹⁴⁶ Vgl. dazu auch *Jaqueline Vassallo*, *Leyes patriarcales para parejas modernas? – La regulación legal de las parejas conyugales en Latinoamérica*, in: *Parejas conyugales en transformación – una visión al finalizar el siglo XX*, hrsg. von Julieta Quilodrán (Mexiko-Stadt 2011) 575–624, 577 ff.: „En este punto debemos mencionar que desde los inicios del siglo XX, las familias fueron perdiendo el control de las alianzas matrimoniales que paulatinamente, pasaron [...], a manos de los individuos[...]“.

¹⁴⁷ Siehe dazu unten (→ IV.1.a)(2)) und z. B. Paraguay, Gesetz Nr. 5419/2015.

¹⁴⁸ Siehe unten (→ IV.1.a)(2)).

chancen junger Frauen dezimieren.¹⁴⁹ Auch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) startete 2017 eine Initiative zur Bekämpfung von Frühehen in Lateinamerika und der Karibik.¹⁵⁰

Nationale und internationale Aktivisten erkennen viele Schritte in der bisherigen Gesetzgebung als positiv an. Die Reformen werden aber auch zum einen als unzureichend und zum anderen als wirkungslos kritisiert. Unzureichend sei die Gesetzgebung, weil in zu vielen Staaten Jugendliche weiterhin vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres allein mit Zustimmung der Eltern oder zumindest mit gerichtlichem Dispens und Zustimmung der Eltern die Ehe schließen könnten.¹⁵¹

Kritisiert wird zudem, dass die Reformen in der Praxis weitgehend wirkungslos geblieben seien, weil durch die Anhebung des Mindestalters für die gesetzliche Ehemündigkeit die hinter der Frühehe stehenden sozioökonomischen Probleme nicht beseitigt worden seien.¹⁵² Es gehe nicht nur um die gesetzlichen Regelungen, sondern auch um frühe sexuelle Beziehungen, frühe Schwangerschaften, Schulabbrüche, um den Verlust der Bildungschancen für Frauen sowie die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen.¹⁵³ Erforderlich seien deshalb sexuelle Aufklärung, Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln und eine Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsperspektiven für junge Frauen.¹⁵⁴ Auch familiäre Gewalt müsse wirkungsvoller bekämpft werden.¹⁵⁵

Die unzureichende staatliche Förderung der sexuellen Aufklärung und Information stehe in Zusammenhang mit der noch immer existenten Tabuisierung von Sexualität in Lateinamerika; es bestehe die Befürchtung, dass Aufklärung frühe

¹⁴⁹ *Rosero Garcés/Valdivieso Vega*, Reforming the legislation on the age of marriage (Fn. 2) 9. Vgl. auch die positiven Reaktionen in Guatemala auf die Anhebung der Ehemündigkeit: *Jessica Gramajo (Prensa Libre)*, Congreso prohíbe matrimonio de menores de edad sin excepciones (7.8.2017), abrufbar unter <<https://perma.cc/CW2T-SBVL>> und zum Gesetzesvorhaben in der Dominikanischen Republik: *Matrimonio infantil sigue vigente en República Dominicana*, Panama Post vom 12.7.2019, abrufbar unter <<https://perma.cc/8KYW-JBNB>>.

¹⁵⁰ *Girls not Brides*, Organization of American States calls for action on child marriage in Latin America and the Caribbean (20.4.2017), abrufbar unter <<https://perma.cc/4BCP-QXYW>>.

¹⁵¹ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10, 26 f., 51 ff.

¹⁵² *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

¹⁵³ *Observatorio Político Dominicano*, Matrimonio infantil: del concepto a la realidad dominicana (2019) 16, abrufbar unter <<https://perma.cc/3FCY-WRDX>>.

¹⁵⁴ *Observatorio Político Dominicano*, Matrimonio infantil (Fn. 153) 16; *Gramajo (Prensa Libre)*, Congreso prohíbe matrimonio de menores de edad sin excepciones (Fn. 149). Vgl. auch Kritik, dass in den meisten Staaten keine soziale Sicherheit für junge Mütter und Väter besteht, sodass diese häufig die Schule verlassen, *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

¹⁵⁵ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10.

sexuelle Aktivität provozieren könnte.¹⁵⁶ Zudem weichen viele Paare auf die in Lateinamerika ohnehin überwiegenden informellen Verbindungen aus. Insbesondere in indigenen Bevölkerungsgruppen und in ländlichen Gegenden gelte das Zivilrecht häufig nur auf dem Papier, aber werde nicht angewandt.¹⁵⁷

IV. Sachrecht

1. Ehemündigkeit

a) Gesetzliche Ehemündigkeit

(1) Altersgrenzen

In Argentinien,¹⁵⁸ Bolivien,¹⁵⁹ Brasilien,¹⁶⁰ Chile,¹⁶¹ Mexiko,¹⁶² Nicaragua,¹⁶³ Paraguay,¹⁶⁴ Uruguay¹⁶⁵ und Venezuela¹⁶⁶ ist ehemündig, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Costa Rica,¹⁶⁷ Ecuador,¹⁶⁸ El Salvador,¹⁶⁹ Guatemala,¹⁷⁰ Honduras,¹⁷¹ Panama¹⁷² und Peru¹⁷³ ist die Ehemündigkeit an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft.

¹⁵⁶ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 10. Siehe auch oben zur Frühschwangerschaft (→ II. 2. e)).

¹⁵⁷ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 27.

¹⁵⁸ Art. 403 lit. f i. V.m. Art. 404 Abs. 1 Satz 2 arg. ZHGB.

¹⁵⁹ Art. 139 Abs. 1, 2 boliv. FGB 2014.

¹⁶⁰ Art. 1517, 1520 bras. ZGB 2002.

¹⁶¹ Art. 5 Nr. 3 chil. EheG 2004.

¹⁶² Siehe oben Fn. 120.

¹⁶³ Art. 54 nicarag. FGB (Código de Familia, Gesetz Nr. 870 vom 24.6.2014, La Gaceta Nr. 190 vom 8.10.2014).

¹⁶⁴ Art. 17 Nr. 1, Art. 20 parag. Gesetz Nr. 1/1992 i. d. F. des Gesetzes Nr. 5419/2015.

¹⁶⁵ Art. 91 Nr. 1 urug. ZGB.

¹⁶⁶ Art. 46 venez. ZGB (Gaceta Nr. 2.990 (Extraordinaria) vom 26.7.1982) i. V.m. Entscheidung des Tribunal Supremo de Justicia, Sala Constitucional, Entscheidung Nr. 1353, 16.10.2014.

¹⁶⁷ Art. 14 Nr. 7 cost.ric. FGB (seit 2017, vgl. Art. 2 des Gesetzes Nr. 9406 vom 30.11.2016 „Fortalecimiento de la protección legal de las niñas y las adolescentes mujeres ante situaciones de violencia de género asociadas a relaciones abusivas“).

¹⁶⁸ Art. 83 ecuad. ZGB (seit 2015, vgl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 0, Registro Oficial Suplemento Nr. 526 vom 19.6.2015).

¹⁶⁹ Art. 14 Nr. 1 salv. FGB (seit Änderungsgesetz – Decreto Ley Nr. 754 vom 17.8.2017, Diario Oficial Nr. 36 vom 21.2.2017).

¹⁷⁰ Art. 81 guatemal. ZGB (seit 2017, Dekret Nr. 13/2017, nachdem bereits im Jahr 2015 die Ehemündigkeit für Frauen von 14 auf 16 Jahre erhöht wurde, Dekret Nr. 8/2015), dazu *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 28.

¹⁷¹ Art. 16 Abs. 2 hond. FGB.

¹⁷² Art. 33 panam. FGB (seit 2015, Gesetz vom 5.5.2015, Gaceta Oficial vom 5.5.2015).

¹⁷³ Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB (Código Civil, Decreto Legislativo Nr. 295 vom 24.7.1987, Diario Oficial El Peruano vom 25.7.1984).

Die Dominikanische Republik, Kolumbien und Kuba weichen nach unten ab:¹⁷⁴ Die Dominikanische Republik hat für Männer eine Altersgrenze von 16 Jahren; für Frauen beträgt die Altersgrenze 15 Jahre.¹⁷⁵ Kuba sieht für Frauen eine Altersgrenze von 14 Jahren und für Männer eine Altersgrenze von 16 Jahren vor.¹⁷⁶ Kolumbien behandelt Frauen und Männer seit einer Verfassungsgerichtsentscheidung im Jahre 2004¹⁷⁷ einheitlich; die Altersgrenze beträgt 14 Jahre (vorher 12 Jahre für Mädchen und 14 Jahre für Jungen).¹⁷⁸ Nur die Dominikanische Republik und Kuba unterscheiden dementsprechend bei den Altersgrenzen noch zwischen Männern und Frauen.¹⁷⁹

(2) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

In Staaten, in denen die gesetzliche Ehemündigkeit bereits mit 16 Jahren oder früher beginnt, bedürfen die Eheschließenden bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres der Zustimmung ihrer Eltern oder ihrer sonstigen gesetzlichen Vertreter.¹⁸⁰ In Staaten, die für die Eheschließung die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzen, fällt die Ehemündigkeit in der Regel mit der Volljährigkeit zusammen, sodass eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Eheschließung nicht erforderlich ist.

Eine Ausnahme bildet Honduras: Hier tritt die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.¹⁸¹ Personen, die das 18., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für die Eheschließung daher die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.¹⁸²

Einige lateinamerikanische Staaten konkretisieren gesetzlich die Gründe, aus denen gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigern dürfen.¹⁸³ Zu den Grün-

¹⁷⁴ Zu Reformbestrebungen siehe oben (→ III.2.a)).

¹⁷⁵ Art. 144 dominik. ZGB und Art. 56 domink. Gesetz über das Personenstandswesen (Ley sobre Actos del Estado Civil, Gesetz Nr. 659 vom 17.7.1944).

¹⁷⁶ Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Nr. 3 kub. FGB (Código de Familia, Gesetz Nr. 1289/75).

¹⁷⁷ Corte Constitucional, Sentencia C-507-04, 25.5.2004, <<https://www.corteconstitucional.gov.co/relatoria/2004/C-507-04.htm>>.

¹⁷⁸ Art. 140 Nr. 2 kolumb. ZGB (Código Civil, Gesetz Nr. 84 von 1873).

¹⁷⁹ Zur gesetzgeberischen Tendenz, insoweit eine Gleichberechtigung zu verwirklichen, siehe oben (→ III.2.b)).

¹⁸⁰ **Argentinien**, Art. 404 Abs. 1 Satz 2 arg. ZHGB; **Bolivien**, Art. 139 Abs. 2 boliv. FGB 2014; **Brasilien**, Art. 1517 bras. ZGB 2002; **Chile**, Art. 106 ff., chil. ZGB; **Kolumbien**: Art. 117 kolumb. ZGB; **Kuba**: Art. 3 Abs. 2, 3 kub. FGB; **Nicaragua**, Art. 54 Abs. 2 nicarag. FGB; **Paraguay**, Art. 148 parag. ZGB und Art. 20 parag. Gesetz Nr. 1/1992 i.d.F. des Gesetzes Nr. 5419/2015; **Tabasco**, Art. 155 ff. ZGB (Tabasco); **Uruguay**, Art. 106 urug. ZGB; **Venezuela**, Art. 59, 18 venez. ZGB. Zu den Regelungen über die Emanzipation siehe oben (→ II.1.b)).

¹⁸¹ Art. 16 Abs. 1 hond. FGB.

¹⁸² Art. 16 Abs. 2 hond. FGB.

¹⁸³ **Chile**, Art. 113 chil. ZGB; **Honduras**, Art. 18 hond. FGB; **Kolumbien**, Art. 122 kolumb. ZGB. Eine Ausnahme hiervon bildet **Argentinien**, wo die Gründe für die Verweigerung der Zustimmung (Art. 169 arg. ZGB) mit der Neufassung des Zivilgesetzbuches wegfielen.

den zählen zunächst die gesetzlichen Ehehindernisse (z. B. Mehrehe, Verwandtschaft). Außerdem können eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines Minderjährigen, ein lasterhafter Lebenswandel, maßlose Spielleidenschaft oder gewohnheitsmäßige Trunksucht die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen, ferner die Verurteilung der Person, mit welcher der/die Eheunmündige die Ehe schließen will, zu einer Freiheitsstrafe. Fehlen beiden Ehemülligen die finanziellen Mittel, um die aus der Ehe erwachsenden Pflichten angemessen zu erfüllen, können die gesetzlichen Vertreter ebenfalls von einer Zustimmung absehen.

Das ZGB der Dominikanischen Republik konkretisiert hingegen keine Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung. Die Organisationen Plan International und UNFPA berichten, dass die Zustimmung in der Praxis insbesondere aus folgenden Gründen erteilt wird: Schwangerschaft, Verlust der Jungfräulichkeit, Verweis aus und schwierige wirtschaftliche Bedingungen im Elternhaus sowie fehlende Ausbildung und Arbeitslosigkeit der Minderjährigen.¹⁸⁴

Neben der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist immer die ausdrückliche Willenserklärung beider Eheschließender erforderlich; Zwangsehen sollen so vermieden werden.¹⁸⁵

(3) Ersetzung der Zustimmung

Verweigern die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung, kann diese gerichtlich ersetzt werden.¹⁸⁶ Im gerichtlichen Verfahren ist eine persönliche Anhörung der Eheschließenden (nicht nur des Minderjährigen, sondern auch des gegebenenfalls volljährigen Partners¹⁸⁷) und ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.¹⁸⁸ Das Gericht ist aber auch verpflichtet, sich aus anderen Quellen über Aspekte zu informieren, die der Eheschließung entgegenstehen.¹⁸⁹

In Kuba bestehen besondere gesetzliche Vorgaben für die gerichtliche Ermessensausübung bei Ersetzung der elterlichen Zustimmung: Gerichte können die Zustimmung ersetzen, wenn die Verweigerung gegen die Grundsätze und Regeln

¹⁸⁴ *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 27.

¹⁸⁵ So **Argentinien**, Art. 406 arg. ZHGB, vgl. *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

¹⁸⁶ So **Argentinien**, Art. 404 Abs. 1 arg. ZHGB; **Honduras**, Art. 17 Nr. 5 hond. FGB; Kuba, Art. 3 Abs. 4, 5 kub. FGB; **Uruguay**, Art. 110 urug. ZGB. In **Chile** kann der Minderjährige verlangen, dass die Verweigerung der Zustimmung gerichtlich überprüft wird, wenn nicht die Eltern zustimmungsberechtigt sind, sondern ein Pfleger oder der Zivilregisterbeamte, Art. 112 Abs. 2 chil. ZGB. Teils ist im Gesetz keine (ausdrückliche) gerichtliche Ersetzung, sondern nur eine gerichtliche Klärung vorgesehen, so in **Nicaragua**, Art. 54 Abs. 3 nicarag. FGB.

¹⁸⁷ *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

¹⁸⁸ So in **Argentinien**, Art. 404 Abs. 2 arg. ZHGB; **Kuba**, Art. 3 Abs. 5 kub. FGB; vgl. auch *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

¹⁸⁹ *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

der sozialistischen Gesellschaft verstößt.¹⁹⁰ So berücksichtigt das Gericht neben den Interessen der Ehemülligen auch die Interessen der Gesellschaft.¹⁹¹

b) Dispens von der gesetzlichen Ehemülligkeit

Während bis vor einigen Jahren viele lateinamerikanische Staaten die Möglichkeit der Eheschließung vor Erreichen der gesetzlichen Ehemülligkeit vorsahen, können Gerichte heute nur noch in wenigen Staaten eine Befreiung erteilen.¹⁹² Ein Dispensverfahren ist vorgesehen in Argentinien,¹⁹³ in der Dominikanischen Republik,¹⁹⁴ in Peru¹⁹⁵ und in Baja California (mexikanischer Bundesstaat).¹⁹⁶

Minderjährige, die in Argentinien gerichtlich zur Eheschließung ermächtigt werden, dürfen im Ehevertrag keine Schenkungen vereinbaren und keinen Güterstand wählen.¹⁹⁷ Sie leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zwingend im gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft und dürfen erst danach für eine Gütertrennung optieren.¹⁹⁸ Es überrascht, dass man in Argentinien den Minderjährigen den vermögensrechtlich weitgehenderen Güterstand aufzwingt. Brasilien und Paraguay belegen „verdächtige“ Eheschließungen wertungsmäßig genau umgekehrt mit der zwingenden Gütertrennung.¹⁹⁹ Das argentinische Recht erwartet hingegen von den Ehegatten, dass sie die Konsequenzen der individualistischeren, weniger solidarischen Gütertrennung verstehen, bevor sie eine Wahl treffen können.²⁰⁰

Über den Dispens entscheiden die Gerichte.²⁰¹ Ebenso wie bei der Ersetzung der elterlichen Zustimmung hat das Gericht die Eheschließenden und ihre gesetzlichen Vertreter anzuhören und den Sachverhalt darüber hinaus von Amts wegen zu ermitteln.²⁰²

¹⁹⁰ Art. 3 Abs. 3 Nr. 6 kub. FGB.

¹⁹¹ Art. 3 Abs. 5 kub. FGB.

¹⁹² Zur Entwicklung siehe oben (→ III.2.c)).

¹⁹³ Art. 404 Abs. 1 arg. ZHGB (bei Eheschließung vor Vollendung des 16. Lebensjahres).

¹⁹⁴ Art. 145 dominik. ZGB und Art. 56 dominik. Gesetz über das Personenstandswesen – Männer: vor Vollendung des 16. Lebensjahres, Frauen: vor Vollendung des 15. Lebensjahres.

¹⁹⁵ Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB (bei Eheschließung vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

¹⁹⁶ Art. 145 f. ZGB Baja California.

¹⁹⁷ Art. 450 arg. ZHGB.

¹⁹⁸ *Eduardo Guillermo Roveda*, in: Código Civil y Commercial de la Nación comentado, hrsg. von Julia César Rivera/Graciela Medina, Bd. II (Buenos Aires 2014) Art. 450.

¹⁹⁹ **Brasilien**, Art. 1641 bras. ZGB 2002 i.V.m. Art. 1523 bras. ZGB 2002, für **Paraguay** siehe unten (→ IV.2.a)(2)).

²⁰⁰ *Marisa Herrera*, in: Código Civil y Commercial de la Nación comentado, hrsg. von Ricardo Luis Lorenzetti (Buenos Aires 2015) Art. 450 (S. 28).

²⁰¹ **Argentinien**: Art. 404 Abs. 1 Satz 1 arg. ZHGB; **Dominikanische Republik**: Art. 145 dominik. ZGB und Art. 56 dominik. Gesetz über das Personenstandswesen (Richter erster Instanz); **Peru**: Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB.

²⁰² Siehe oben (→ IV.1.a)(3)).

c) Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren

Die Erteilung des Dispenses steht im gerichtlichen Ermessen, wobei die Gesetze Vorgaben zur Ermessensleitung enthalten (→ IV. 1. c)(1)). Exemplarisch werden die argentinische, die brasilianische und die paraguayische Rechtspraxis dargestellt (→ IV. 1. c)(2) bis (4)).

(1) Gesetzliche Regelungen

Von den Staaten, in denen aktuell noch ein Dispens möglich ist, sehen nur Peru und der mexikanische Bundesstaat Baja California eine Altersuntergrenze für den Dispens vor; sie liegt bei 16 Jahren.²⁰³ Haben die minderjährigen Ehemülligen das 16. Lebensjahr vollendet, liegt die Erteilung des Dispenses im Ermessen des Gerichts, das zu prüfen hat, ob berechnigte Motive (*motivos justificados*)²⁰⁴ bzw. schwerwiegende und berechnigte Gründe (*causas graves y justificadas*)²⁰⁵ für die Eingehung der Frühehe bestehen.

In Argentinien und in der Dominikanischen Republik bestehen hingegen keine Altersuntergrenzen. Gerichte können in der Dominikanischen Republik den Dispens erteilen, wenn beachtenswerte Gründe (*razones atendibles*)²⁰⁶ für die Eingehung der Frühehe vorliegen. In Argentinien finden sich im Zivil- und Handelsgesetzbuch detailliertere Vorgaben zur gerichtlichen Ermessensausübung im Dispensverfahren.²⁰⁷ Das Gericht muss das Alter und den Reifegrad des minderjährigen Eheschließenden berücksichtigen und insbesondere prüfen, ob der Minderjährige die juristischen Folgen (*consecuencias jurídicas*) der Eheschließung einschätzen kann.²⁰⁸ Außerdem muss das Gericht die Meinung der gesetzlichen Vertreter einbeziehen.²⁰⁹ Zum Schutz des Vermögens des Minderjährigen gelten besondere Einschränkungen für die Eheschließung zwischen dem Vormund und seinem Mündel.²¹⁰

In Staaten, in denen bis vor Kurzem ein Dispens vom Erfordernis der gesetzlichen Ehemündigkeit erteilt werden durfte,²¹¹ waren teils nur zwei Dispensgründe gesetzlich vorgesehen:²¹² Erstens konnte eine Schwangerschaft der Braut zu

²⁰³ **Peru:** Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB; **Baja California:** Art. 145 Satz 2 ZGB Baja California. Vor Abschaffung des Dispensverfahrens lag die Altersuntergrenze in **Paraguay** bei 14 Jahren, vgl. Art. 17 Nr. 1 a. F. parag. Gesetz Nr. 1/1992.

²⁰⁴ **Peru:** Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB.

²⁰⁵ **Baja California:** Art. 145 Satz 2 ZGB Baja California.

²⁰⁶ **Dominikanische Republik:** Art. 145 dominik. ZGB und Art. 56 dominik. Gesetz über das Personenstandswesen.

²⁰⁷ Dieselben Vorgaben gelten auch für die Ersetzung der elterlichen Zustimmung, vgl. Art. 404 arg. ZHGB.

²⁰⁸ Art. 404 Abs. 3 Hs. 1 arg. ZHGB.

²⁰⁹ Art. 404 Abs. 3 Hs. 2 arg. ZHGB.

²¹⁰ Art. 404 Abs. 4 arg. ZHGB, vgl. dazu *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

²¹¹ Siehe dazu oben (→ III. 2. c)).

²¹² Z. B. **Brasilien:** Art. 1520 bras. ZGB 2002 a. F., dazu *Plan International/UNFPA*, Matrimonios y uniones infantiles, tempranas y forzadas (Fn. 8) 28 – Voraussetzung für die Ertei-

einer Befreiung von der Altersvorgabe führen. Zweitens konnte eine Befreiung erteilt werden, wenn bereits (strafbare) sexuelle Kontakte zu einem/einer Minderjährigen aufgenommen worden waren; durch die Eheschließung bzw. bereits durch das Zusammenleben mit dem Täter trat Strafbefreiung ein. Mittlerweile haben alle lateinamerikanischen Länder diesen Strafbefreiungsgrund abgeschafft und voreheliche sexuelle Kontakte sind nicht mehr in gleicher Weise stigmatisiert wie früher.²¹³ Ein Zweck dieser Regelungen erschließt sich aus der in einem Entwurf zum brasilianischen ZGB zunächst geplanten Formulierung; hiernach sollte die Befreiung zum Schutz der Ehre der Frau möglich sein,²¹⁴ weil deren Wert durch den Verlust der Jungfräulichkeit sank.

(2) Argentinische Rechtspraxis

Aus der argentinischen Rechtsprechung sind ausschließlich Fälle bekannt, in denen dem Dispensantrag stattgegeben wurde. Die Mehrzahl der zugänglichen Rechtsprechung betrifft Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten.²¹⁵

Im Jahr 1984 erteilte das Berufungsgericht von Buenos Aires²¹⁶ einen Dispens aufgrund von Schwangerschaft und vorangegangener sexueller Kontakte. Diese allein reichten als schwerwiegende, den Dispens rechtfertigende Gründe; einer weiteren Begründung bedurfte es nach Ansicht des Gerichts nicht.

2004 stellte das Berufungsgericht²¹⁷ auf den Willen der Eheschließenden, aber auch auf die Traditionen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe ab: Beide Minderjährigen (Frau 15, Mann 17) hatten nach den Feststellungen des Gerichts den starken Wunsch zu heiraten. Sie gehörten der Bevölkerungsgruppe der Roma an, hatten die Zustimmung beider Familien und galten gemäß den Bräuchen ihrer Gemeinde bereits als verheiratet, da sie anderthalb Jahre zusammengelebt hatten.

Auch das Familiengericht in Rosario sah 2009²¹⁸ die Schwangerschaft der Frau als einen Grund für die Erteilung des Dispenses an. Es berücksichtigte neben der

lung des Dispenses war aber in Brasilien jedenfalls, dass die minderjährige Eheschließende überhaupt einen natürlichen Willen zur Eheschließung bilden konnte; das war bei einem 9-jährigen Mädchen nicht der Fall, STJ, 9.2.2006, DJ 23-03-2007 PP-00072; **Bundesstaat Mexiko:** Art. 4.4. ZGB des Bundesstaates Mexiko a. F., dazu *Menéndez Carbajal/Sánchez Jiménez*, Amicus Curiae presentado ante la Suprema Corte de Justicia de la Nación (Fn. 81) 14.

²¹³ Siehe oben (→ II.1.c)).

²¹⁴ Gesetzesentwurf Nr. 634 von 1975 (Art. 1517), zitiert in *Antonio Carlos Mathias Coltro/Sálvio de Figueiredo Teireira et al.*, *Comentários ao novo Código Civil*² Bd. XVII (Rio de Janeiro 2005) Art. 1520 (S. 102). Vgl. ebenso Entwurf zum bras. ZGB 1963 (Art. 96 einziger §).

²¹⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem bis 2015 geltenden ZGB a. F. die Befreiung nicht nur (wie heute) für Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich war, sondern auch für Minderjährige vor Vollendung des 18. Lebensjahres, vgl. oben (→ III.2.c)).

²¹⁶ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, 1.11.1984, La Ley Online: 70032344.

²¹⁷ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, 8.9.2004, La Ley Online: 35000630.

²¹⁸ Tribunal Colegiado de Familia Nr. 5 de Rosario, 22.5.2009, La Ley Online AR/JUR/12359/2009.

Schwangerschaft zudem das Zusammenleben der Ehegatten und ihren Eheschließungswillen. Außerdem hielt es das Gericht für entscheidungsrelevant, dass der Mann einer Arbeit nachging und die Frau sich ihrer Situation bewusst war („en perfecto discernimiento sobre su situación“), weiterhin zur Schule ging und die Absicht hatte, ein Studium aufzunehmen. Auf dieser Grundlage ging das Gericht von einer gültigen und informierten Einwilligung in die Eheschließung aus („consentimiento válido e informado“).²¹⁹

2012 erteilte das Familiengericht in Rosario²²⁰ Dispens für die 16- und 17-jährigen Eheschließenden entgegen der elterlichen Opposition. Es berücksichtigte neben der Schwangerschaft der Braut, dass der Bräutigam kein ungeordnetes oder unmoralisches Verhalten zeigte, keine ansteckende Krankheit sowie keine schweren körperlichen oder psychischen Mängel hatte und dass die Frau, laut Anhörung und Bestätigung durch den Bürgerbeauftragten (*defensor general*), die für die Heirat erforderliche Reife aufwies.

(3) Brasilianische Rechtspraxis

Brasilien schaffte das Dispensverfahren im Jahr 2019 ab.²²¹ Vor dieser Reform konnten Gerichte eine Befreiung erteilen, wenn die Braut schwanger war.²²² Die außerdem vorgesehene Befreiung zur Vermeidung der Bestrafung wegen sexueller Kontakte mit einer/einem Minderjährigen war bereits zuvor obsolet geworden: Im Jahr 2005 hatte der brasilianische Gesetzgeber den Strafbefreiungsgrund der Heirat bzw. des Zusammenlebens mit dem Täter gestrichen.²²³

Während die brasilianische Justiz bei der Handhabung der Ehevoraussetzungen grundsätzlich eine flexible und ehfreundliche Linie vertritt,²²⁴ hielten sich die Gerichte bei der Dispensvorschrift in den letzten Jahren streng an den Wortlaut und ließen keine Analogien zu.²²⁵ Der Gerichtshof von Minas Gerais lehnte etwa im Jahr 2012 die Erteilung eines Dispenses für eine nicht schwangere Min-

²¹⁹ Zudem ist die Entscheidung vor dem Hintergrund zu lesen, dass die Frau bereits 17 Jahre alt war und nach aktueller Rechtslage überhaupt keiner Befreiung mehr bedürfte, wenn ihre Eltern zustimmen, siehe oben (→ III.2.c)).

²²⁰ Tribunal Colegiado de Familia Nr. 5 de Rosario, 17.2.2012, La Ley Online AP/JUR/1590/2012.

²²¹ Siehe oben (→ III.2.c)).

²²² Art. 1520 bras. ZGB 2002 a. F.

²²³ Art. 107 VII bras. StGB a. F. (Código Penal, Decreto-Lei Nr. 2.848 vom 4.12.1940, abrufbar unter <<https://perma.cc/NW2X-GD3J>>, Art. 107 VII aufgehoben mit Gesetz Nr. 11.106 vom 28.3.2005).

²²⁴ Vgl. *Silvio de Salvo Venosa*, A família conjugal, in: *Tratado de Direito das Famílias*, hrsg. von Rodrigo de Cunha Pereira (Belo Horizonte 2015), 133–194, 160.

²²⁵ Die Literatur schloss sich dieser Auffassung überwiegend an, *Guilherme Calmon Nogueira da Gama*, in: *Comentários ao Código Civil*, hrsg. von Giovanni Ettore Nanni (São Paulo 2019) Art. 1520 (S. 1899 m. w. N.).

derjährige ab:²²⁶ Dass die Befreiung einzig bei Schwangerschaft der Frau zulässig sei, bezwecke den Schutz des Kindes vor frühzeitigen Eheschließungen. Über den im Gesetz vorgesehenen Fall der Schwangerschaft hinaus dürfe eine Befreiung nicht erteilt werden.

Auch der Gerichtshof von São Paulo lehnte im Jahr 2008 die Erteilung einer Befreiung für die 14-jährige Antragstellerin ab:²²⁷ Für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, gelte die gesetzliche Vermutung, dass sie die psychische Reife für die Eheschließung noch nicht besitzen. Dass die Minderjährige bereits arbeitet und ernsthafte Eheschließungsabsichten hat, reiche nicht aus, um die Vermutung zu widerlegen.

(4) *Paraguayische Rechtspraxis*

Der paraguayische Gesetzgeber strich mit Wirkung zum 12. Mai 2015 die Dispensvorschriften für 14- und 15-jährige Minderjährige.²²⁸ 16- und 17-Jährige können mit elterlicher Zustimmung heiraten; wenn beide Eltern geschäftsunfähig sind oder keine elterliche Sorge haben, entscheidet der Kinder- und Jugendrichter.²²⁹ In einer am 29. Dezember 2015 ergangenen Entscheidung urteilte das Berufungsgericht in Kinder- und Jugendsachen von San Lorenzo über die Befreiung eines 14-jährigen Mädchens vom Ehemündigkeitserfordernis.²³⁰ Das Mädchen hatte in der Anhörung erklärt:

„Am 25.1.[2015] bin ich 14 Jahre alt geworden, und im März habe ich gemerkt, dass ich schwanger bin; mein Baby kommt im November. Ich fühle mich supergut mit meiner Schwangerschaft, nichts tut mir weh, mir geht es gut [...]. Ich möchte Dani heiraten, weil er der Vater meines Sohnes ist und weil ich ihn liebe [...]" (eigene Übersetzung).

Das psychologische Gutachten enthält folgende Schlussfolgerung:

„Zum Zeitpunkt der Begutachtung ergibt sich der Befund, dass [es ihr] an Anpassungsfähigkeit mangelt, [sie] von ihrem Umfeld abhängt, [sie] es mag, von Menschen umgeben zu sein, der soziale Kontakt jedoch eher oberflächlich ist und Indiskretion und Stimmungsschwankungen hervorruft. Während sie sich weigert, sich der Realität zu stellen, sucht sie Befriedigung in der Fantasie [...]. Damit ist die Jugendliche zum gegenwärtigen Zeitpunkt zusätzlich zur Schwangerschaft mit all den damit verbundenen physischen, affektiven und emotionalen Veränderungen nicht in der Lage, zu heiraten“ (eigene Übersetzung).

²²⁶ Tribunal de Justiça de Minas Gerais vom 24.4.2012 – 1.0696.11.003537-0/001, Zusammenfassung bei *Milton Paulo de Carvalho Filho*, in: *Código Civil Comentado*¹³, hrsg. von Cezar Peluso (São Paulo 2019) Art. 1520 (S. 1592); ebenso: Tribunal de Justiça de Minas Gerais vom 27.3.2008 – 1.0471.07.085024-6/001.

²²⁷ Tribunal de Justiça de São Paulo vom 12.6.2008 – 560.167.4/0, Zusammenfassung und weitere Entscheidungen bei *Milton Paulo de Carvalho Filho*, in: *Código Civil Comentado*, hrsg. von Cezar Peluso (São Paulo 2013) Art. 1520 (S. 1624).

²²⁸ Das Gesetz Nr. 5419/2015 wurde am 11.5.2015 veröffentlicht und trat gemäß Art. 1 parag. ZGB am darauffolgenden Tag in Kraft.

²²⁹ Art. 20 parag. Gesetz Nr. 1/1992 i. d. F. des Gesetzes Nr. 5419/2015.

²³⁰ Berufungsgericht in Kinder- und Jugendsachen San Lorenzo, Urteil vom 29.12.2015, La Ley Online PY/JUR/752/2015.

Das Berufungsgericht lehnte einen Dispens ab und bestätigte damit die erstinstanzliche Entscheidung. Nach der korrekten Interpretation des Änderungsgesetzes Nr. 5419/2015 seien Gerichte ab dem 12. Mai 2015 nicht mehr berechtigt, einen Dispens zu erteilen. Das nach alter Rechtslage mögliche Dispensverfahren sei in den Jahren 2005 und 2011 vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau als Diskriminierung angesehen worden.²³¹ Der paraguayische Gesetzgeber habe daraufhin reagiert und das Dispensverfahren für 14- und 15-Jährige abgeschafft. Diese Regelung gelte seit 12. Mai 2015 ausnahmslos.

d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten

In allen lateinamerikanischen Staaten kommen Ehen mit zivilrechtlicher Wirkung ausschließlich als Zivilehe (d. h. Abgabe der Willenserklärung vor einer staatlichen Stelle) bzw. erst nach standesamtlicher Registrierung zustande.²³² Der Staat wirkt dementsprechend obligatorisch bei der Eheschließung mit. Die flächendeckende Prüfung der Ehemündigkeit ist gewährleistet.

2. Status und Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen

Die lateinamerikanischen Staaten sind überwiegend recht großzügig bei der Behandlung von Ehen, die ohne Einhaltung der gesetzlichen Ehemündigkeit geschlossen worden sind; die Reformen zur Ehemündigkeit erstreckten sich nicht auf die Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen: Einige Rechtsordnungen „ahnden“ eine fehlende Ehemündigkeit nicht mit absoluter Nichtigkeit, sondern nur mit relativer Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit (→ IV.2.a)). Selbst eine Nichtigkeit (einerlei, ob die absolute oder die relative Nichtigkeit) bedarf noch der gerichtlichen Feststellung (→ IV.2.b)). Verstöße gegen die Vorschriften über die Ehemündigkeit sind oft heilbar (→ IV.2.c)).

a) Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

(1) Fehlen der gesetzlichen Ehemündigkeit

Viele lateinamerikanische Staaten unterscheiden bei Verstößen gegen Eheschließungsvoraussetzungen zwischen relativer und absoluter Nichtigkeit²³³ oder zwi-

²³¹ Vgl. Art. 16 des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

²³² Siehe oben (→ II.1.a)).

²³³ Von der Differenzierung zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit ist die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Eheschließungshindernissen zu unterscheiden: Besteht ein absolutes Eheschließungshindernis, ist die Eheschließung mit jeder anderen Person unzulässig; bei relativen Eheschließungshindernissen ist die Eheschließung nur mit bestimmten Personen unzulässig. Nach dieser Klassifizierung stellt die Ehemündigkeit aus Sicht des Minderjährigen ein absolutes Eheschließungshindernis dar, vgl. *Arnaldo Martínez Rozzano*, *Derecho de Familia* (Asunción 2016) 52; *Miguel Tomé*, *Código Civil Comentado*² (Montevideo 2019) Art. 91 (S. 37 f.).

schen Anfechtbarkeit (*anulabilidad*) und Nichtigkeit (*nulidad*), wobei das Fehlen der gesetzlichen Ehemündigkeit unterschiedlich eingeordnet wird.

Die Einordnung der Ehemündigkeit als relativen Nichtigkeitsgrund (oder als Anfechtungsgrund) hat in der Regel zur Folge, dass die Nichtigkeit nur von den Betroffenen selbst geltend gemacht werden kann.²³⁴

Bei Einordnung der Ehemündigkeit als (absoluten) Nichtigkeitsgrund kann hingegen jedermann die Nichtigkeit geltend machen, der hieran ein Interesse hat.²³⁵ Zum Teil ist auch die Staatsanwaltschaft antragsberechtigt.²³⁶ Außerdem ist die fehlende Ehemündigkeit von Amts wegen zu beachten, wenn sich die Wirksamkeit der Ehe als Vorfrage in einem anderen Verfahren stellt.²³⁷

(2) Fehlende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Die fehlende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter hindert zwar die Eheschließung; Standesbeamte müssen die Eheschließung ablehnen, wenn die Zustimmung nicht vorliegt. Die trotz fehlender Zustimmung geschlossene Ehe führt aber häufig nicht zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit, sondern zu Sanktionen für die Ehegatten.²³⁸ Teils haben alle Aszendenten (nicht nur die Zustimmungsberechtigten) bei fehlender Zustimmung das Recht, den Minderjährigen zu enterben und Geschenke zurückzufordern; die Unterhaltspflicht der Aszendenten bleibt aber unberührt.²³⁹ Teils erlangen Minderjährige bei Fehlen der elterlichen Zustimmung keine Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.²⁴⁰ Teils leben die Ehegatten bis zum Erreichen der Volljährigkeit zwingend im Güterstand der Gütertrennung; erst nach Volljährigkeit können die Ehegatten einen anderen Güterstand wählen.²⁴¹

²³⁴ **Argentinien**, Art. 425 lit. a arg. ZHGB (*nulidad relativa*); **Brasilien**, Art. 1550 Nr. I, 1552 bras. ZGB 2002 (*anulabilidad*); **Honduras**, Art. 228 hond. FGB (*anulabilidad*); **Nicaragua**, Art. 56, 58 lit. c, 60 Hs. 2 nicarag. FGB (*anulabilidad* – nur bei fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, nicht bei Ehemündigkeit); **Panama**, Art. 224 Nr. 2, 225 Abs. 2 panam. FGB; **Paraguay**, Art. 181 lit. b parag. ZGB (*anulabilidad*); **Peru**, Art. 277 Nr. 1 peruan. ZGB (*anulabilidad*).

²³⁵ **Costa Rica**, Art. 14 und 64 cost.ric. FGB; **El Salvador**, Art. 91 salv. FGB; **Nicaragua**, Art. 56, 57 lit. a, 60 Hs. 1 nicarag. FGB (*nulidad* – bei Ehemündigkeit); **Venezuela**, Art. 117 venez. ZGB.

²³⁶ **El Salvador**, Art. 91 salv. FGB (vom Staatsanwalt und vom Vertreter des öffentlichen Interesses).

²³⁷ **Costa Rica**, Art. 14 und 64 cost.ric. FGB; **El Salvador**, Art. 91 salv. FGB; **Nicaragua**, Art. 56, 57 lit. a, 60 Hs. 1 nicarag. FGB (*nulidad* – bei Ehemündigkeit).

²³⁸ Anders z. B. **Brasilien**, Art. 1550 II bras. ZGB 2002 (Anfechtbarkeit – *anulabilidad*).

²³⁹ **Chile**, Art. 114 f. chil. ZGB; **Kolumbien**, Art. 124 f. kolumb. ZGB.

²⁴⁰ **Peru**, Art. 247 peruan. ZGB.

²⁴¹ **Paraguay**, Art. 149 parag. ZGB und Art. 21 parag. Gesetz Nr. 1/1992, vgl. dazu *Arnaldo Martínez Rozzano*, *Derecho de Familia* (Asunción 2016) 51.

b) Gerichtliche Feststellung mit konstitutiver Wirkung

Die unzulässige Frühehe ist in keinem der untersuchten Länder *ipso iure* nichtig. Vielmehr führt erst die gerichtliche Feststellung des Verstoßes gegen die gesetzliche Ehemündigkeit zur Auflösung der Ehe.²⁴²

Ungeachtet der Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Nichtigkeit oder zwischen Anfechtung und Nichtigkeit wirkt eine positive Feststellungsentscheidung über die Nichtigkeit oder Anfechtung überwiegend auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück (*ex tunc*).²⁴³ Es bestehen aber Ausnahmen für gutgläubige Partner und Dritte sowie für das Abstammungsrecht.²⁴⁴

c) Heilbarkeit

Fast alle lateinamerikanischen Staaten kennen Heilungstatbestände bei Verstößen gegen die Eheschließungsvoraussetzungen.²⁴⁵ Bei Fehlen der gesetzlichen Ehemündigkeit sind folgende Heilungsgründe bekannt: Volljährigkeit oder Erreichen der Ehemündigkeit, Schwangerschaft, Zusammenleben für einen bestimmten Zeitraum, Verjährung des Rechts auf gerichtliche Geltendmachung der Nichtigkeit, gerichtliche Bestätigung der Ehe und Tod eines Ehepartners.

Durch Erreichen der Volljährigkeit oder der gesetzlichen Ehemündigkeit wird die unzulässige Ehe in einigen Staaten geheilt.²⁴⁶ Die volle Wirksamkeit der von Eheunmündigen geschlossenen Ehe ist somit aufschiebend bedingt durch das Erreichen der Volljährigkeit oder der Ehemündigkeit. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Bestätigung durch die Eheleute und die gesetzlichen Vertreter notwen-

²⁴² **Argentinien**, Art. 425 arg. ZHGB; **Bolivien**, Art. 168 ff. boliv. FGB 2014; **Brasilien**, Art. 1552 bras. ZGB 2002; **Chile**, Art. 44 lit. a chil. EheG 2004, vgl. dazu *Javier Barrientos Grandón*, De la inexistencia del matrimonio en el derecho chileno, *Revista de Derecho* XIX (Dezember 2006) 52–63, abrufbar unter <<https://perma.cc/HQF9-MFFX>>, und *Hernán Corral Talciani*, in: *Matrimonio civil y divorcio – Análisis crítico y criterios para la aplicación de la Ley N° 19.947, de 2004*, hrsg. von Anastasia Assimakópulos Figueroa/Hernán Corral Talciani (Santiago de Chile 2005) 37–75, 41 ff.; **Costa Rica**, Art. 14 und 64 cost.ric. FGB; **Dominikanische Republik**, Art. 184 dominik. ZGB; **El Salvador**, Art. 91 salv. FGB; **Honduras**, Art. 228 hond. FGB; **Kolumbien**, Art. 148 kolumb. ZGB; **Kuba**, Art. 45 f. kub. FGB; **Nicaragua**, Art. 60 nicarag. FGB; **Panama**, Art. 224, 225 panam. FGB; **Paraguay**, Art. 181 parag. ZGB; **Peru**, Art. 277 Nr. 1 peruan. ZGB (*acción de anulabilidad*); **Uruguay**, Art. 201 urug. ZGB; **Venezuela**, Art. 117 venez. ZGB.

²⁴³ **Argentinien**, Art. 430 arg. ZHGB; **Bolivien**, Art. 172 Abs. 1 boliv. FGB 2014; **Brasilien**, Art. 1563 bras. ZGB 2002; **Chile**, Art. 50 Abs. 1 chil. EheG 2004. Vgl. aber **Kolumbien**, Art. 148 kolumb. ZGB („Anulado un matrimonio, cesan desde el mismo día entre los consortes separados todos los derechos y obligaciones [...]“).

²⁴⁴ Siehe unten (→ IV.2.d)).

²⁴⁵ Keine Heilungsmöglichkeiten gibt es z. B. in **Costa Rica**, vgl. Art. 64 ff. cost.ric. FGB.

²⁴⁶ **Argentinien**, Art. 425 lit. a arg. ZHGB; **Brasilien**, Art. 1553 bras. ZGB 2002 (Bestätigung, ggf. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters); **Paraguay**, Art. 181 lit. b parag. ZGB; **Peru**, Art. 277 Nr. 1 peruan. ZGB; **Uruguay**, Art. 201 urug. ZGB (Nichtigerklärung nur bis 180 Tage nach Erreichen Ehemündigkeit); **Venezuela**, Art. 120 venez. ZGB.

dig.²⁴⁷ In Peru können die volljährigen Ehegatten sogar eine bereits gerichtlich aufgelöste Ehe rückwirkend bestätigen.²⁴⁸

Die Heilung tritt in manchen lateinamerikanischen Staaten auch unabhängig von der Volljährigkeit etwa bei Schwangerschaft²⁴⁹ oder durch das Zusammenleben des Paares über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein.²⁵⁰ Teils wird das Erreichen der Volljährigkeit mit einer weiteren Voraussetzung kumuliert: Die Volljährigkeit heilt die Frühehe, wenn die Ehegatten bis zum Erreichen der Volljährigkeit zusammengelebt haben, ohne dass die Nichtigkeit geltend gemacht wurde, oder wenn die Ehefrau vor Erreichen der Volljährigkeit schwanger geworden ist.²⁵¹

Teils existieren Fristen für die Geltendmachung der Nichtigkeit unabhängig vom Eintritt der Volljährigkeit, einer Schwangerschaft oder dem Zusammenleben. Diese Fristen sind in der Regel als prozessuale Verjährungsvorschriften für die Befugnis zur Einleitung der Nichtigkeitsklage ausgestaltet.²⁵²

In Argentinien, wo ein gerichtlicher Dispens von der Eheunmündigkeit möglich ist,²⁵³ steht die Nichtigerklärung im Ermessen des Gerichts, sofern nicht der Minderjährige selbst den Antrag stellt. Im Verfahren über die Nichtigkeitsfeststellung hört das Gericht den Minderjährigen an und berücksichtigt dessen Alter und Reife.²⁵⁴ In der argentinischen Literatur wird insbesondere vertreten, dass die Meinung des Minderjährigen zur Eheschließung und zum Antrag auf Nichtigerklärung sowie die Art der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft entscheidend sind.²⁵⁵ Kann das Gericht die Motive für die Fortsetzung der Ehe nachvollziehen und liegt sie nach Auffassung des Gerichts im Interesse des Eheunmündigen, kann es die Ehe bestätigen, auch wenn sie entgegen der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist.

²⁴⁷ **Brasilien**, Art. 1553 bras. ZGB 2002.

²⁴⁸ Art. 277 Nr. 1 peruan. ZGB.

²⁴⁹ **Brasilien**, Art. 1551 bras. ZGB 2002; Art. 16 Abs. 3 hond. FGB; **Paraguay**, Art. 181 lit. b parag. ZGB (Frau nur antragsberechtigt, solange sie nicht schwanger ist); **Peru**, Art. 277 Nr. 1 peruan. ZGB; **Venezuela**, Art. 120 venez. ZGB.

²⁵⁰ **Bolivien**, Art. 171 boliv. FGB 2014 (ein Jahr Zusammenleben); **Nicaragua**, Art. 61 nicarag. FGB (bei fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, nicht bei Eheunmündigkeit: ein Monat Zusammenleben nach Kenntnis vom Nichtigkeitsgrund).

²⁵¹ **Bolivien**, Art. 170 boliv. FGB 2014; **Dominikanische Republik**, Art. 61 Nr. 7 dominik. Gesetz über Personenstandswesen; **Kuba**, Art. 47 Abs. 3 kub. FGB. Ähnlich: **Uruguay**: Heilung tritt ein, wenn die Ehefrau vor Erreichen der Eheunmündigkeit oder innerhalb von 180 Tagen danach schwanger geworden ist, Art. 201 urug. ZGB.

²⁵² **Ecuador**, Art. 99 ecuad. ZGB (zwei Jahre); **Panama**, Art. 228 Abs. 1 panam. FGB (fünf Jahre).

²⁵³ Siehe oben (→ IV.1.b)).

²⁵⁴ Art. 425 lit. a arg. ZHGB.

²⁵⁵ *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

Schließlich führt der Tod eines Ehegatten mancherorts zum Wegfall des Klagerrechts,²⁵⁶ mit der Folge, dass die Nichtigkeit im Erbfall nicht mehr geltend gemacht werden kann.

d) Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen

Aufgrund der weitgehenden Heilungs- und Verjährungsvorschriften sind rechtliche (z. B. Unterhalt, Güterrecht, Erbrecht, Abstammung vom Vater) und soziale Folgen des Verstoßes gegen die Ehemündigkeitsvorschriften in Lateinamerika weniger relevant.

Ist die Nichtigkeitsklage erfolgreich, ändert sich der Status der Ehegatten grundsätzlich *ex tunc*.²⁵⁷ Das weitere Zusammenleben der Partner wird durch die Nichtigklärung nicht unmöglich, da das Zusammenleben unverheirateter Paare in Lateinamerika weitestgehend gesellschaftlich akzeptiert wird.²⁵⁸ Wenn es der Minderjährigenschutz gebietet, können Gerichte jedoch von Amts wegen die Trennung der Partner anordnen.²⁵⁹ Auch stellt die Eheschließung keinen Strafbefreiungsgrund für den Sexualverkehr mit Minderjährigen mehr dar; die Strafbarkeit sexueller Kontakte zum minderjährigen Partner ist daher unabhängig vom Bestand der Ehe.²⁶⁰

Besonderheiten zur grundsätzlichen Wirkung der Nichtigklärung *ex tunc* ergeben sich für die Ehwirkungen (→ IV.2.d)(1)) und die Abstammung von in der Ehe geborenen Kindern (→ IV.2.d)(2)).

(1) Ehwirkungen

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Ehwirkungen entfallen grundsätzlich mit der Nichtigklärung der Ehe. Besonderheiten bestehen im Hinblick auf die Gutgläubigkeit der Partner. Außerdem sind Rechte Dritter besonders geschützt.

(a) Gutgläubigkeit der Partner

Im Hinblick auf die Ehwirkungen wird häufig zwischen der Gutgläubigkeit (bzw. dem Verschulden) beider Partner, der Gutgläubigkeit eines Partners und der Bösgläubigkeit beider Partner unterschieden. Zum Teil wird vermutet, dass die Partner im Hinblick auf Ehehindernisse gutgläubig oder in einem entschuldbaren Irrtum waren, es sei denn, im Nichtigkeitsfeststellungsverfahren wird das Gegenteil bewiesen.²⁶¹

²⁵⁶ **Chile**, Art. 47 chil. EheG 2004; **Panama**, Art. 229 panam. FGB; **Peru**, Art. 278 peruan. ZGB; **Venezuela**, Art. 124 venez. ZGB.

²⁵⁷ Siehe oben (→ IV.2.b)).

²⁵⁸ Siehe oben (→ II.1.a)).

²⁵⁹ So z. B. **Venezuela**, Art. 125 venez. ZGB.

²⁶⁰ Siehe oben (→ II.2.).

²⁶¹ **Chile**, Art. 51 chil. EheG 2004; **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 2 cost.ric. FGB.

Waren beide Partner gutgläubig, zeitigt die Nichtigklärung der Ehe alle Rechtsfolgen, die auch die Scheidung einer gültigen Ehe nach sich ziehen würde.²⁶² In Argentinien wird mit der Nichtigklärung der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft aufgelöst; die Gütergemeinschaft ist gegebenenfalls auseinanderzusetzen;²⁶³ ebenso wie bei der Scheidung besteht auch bei Nichtigklärung im Falle eines aus der ehelichen Aufgabenverteilung herrührenden finanziellen Ungleichgewichts ein finanzieller Ausgleichsanspruch (*compensación económica*).²⁶⁴

War nur einer der Partner gutgläubig, entfaltet die Ehe zugunsten des gutgläubigen Ehegatten Rechtsfolgen.²⁶⁵ Manche Staaten billigen dem gutgläubigen Partner die gleichen Ansprüche wie im Falle der Scheidung zu.²⁶⁶ Der bösgläubige bzw. schuldige Partner verliert seine Rechte und ist zum Teil verpflichtet, die im Ehevertrag gemachten Versprechen zu erfüllen.²⁶⁷ In Argentinien ist der gutgläubige Partner insbesondere berechtigt, einen finanziellen Ausgleich²⁶⁸ geltend zu machen, seine Geschenke vom bösgläubigen Partner zurückzuverlangen und Schadensersatz vom bösgläubigen Partner und gegebenenfalls von beteiligten Dritten zu verlangen.²⁶⁹ Einen Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Partner kennen auch andere lateinamerikanische Staaten.²⁷⁰

Waren beide Ehegatten bösgläubig, erzeugt die für nichtig erklärte Ehe rückwirkend keinerlei Wirkungen für die Ehegatten.²⁷¹ Güterrechtliche, unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Ansprüche stehen den Partnern nicht zu. Verstirbt ein Partner vor der Nichtigklärung, wird der Nichtigkeit aber teils durch Hei-

²⁶² **Argentinien**, Art. 428 Abs. 1 arg. ZHGB; **Chile**, Art. 51 chil. EheG 2004 (gutgläubig oder in einem entschuldbaren Irrtum befindlich); **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 1 cost.ric. FGB; **El Salvador**, Art. 103 Abs. 1 salv. FGB; **Panama**, Art. 231 panam. FGB; **Venezuela**, Art. 127 Abs. 1 venez. ZGB.

²⁶³ Art. 428 Abs. 2 arg. ZHGB.

²⁶⁴ Art. 428 Abs. 3 arg. ZHGB i. V.m. Art. 441, 442 arg. ZHGB, vgl. zum finanziellen Ausgleichsanspruch *María Victoria Pellegrini*, in: *Tratado de derecho de familia*, hrsg. von Aida Kemelmajer de Carlucci/Marisa Herrera/Nora Lloveras (Buenos 2017) Art. 441 (S. 424).

²⁶⁵ **Argentinien**, Art. 429 Abs. 1 arg. ZHGB; **Chile**, Art. 51 chil. EheG 2004 (gutgläubig oder in einem entschuldbaren Irrtum befindlich); **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 1 cost.ric. FGB; **El Salvador**, Art. 103 Abs. 1 salv. FGB; **Panama**, Art. 231 panam. FGB; **Venezuela**, Art. 127 Abs. 2 venez. ZGB.

²⁶⁶ **Bolivien**, Art. 172 Abs. 1 lit. b boliv. FGB 2014; vgl. auch **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 1 cost.ric. FGB (für bösgläubigen Partner gelten alle für ihn nachteiligen Ehwirkungen).

²⁶⁷ **Brasilien**, Art. 1564 Abs. 1 und 2 bras. ZGB 2002.

²⁶⁸ Vgl. Art. 441, 442 arg. ZHGB.

²⁶⁹ Art. 429 Abs. 2 arg. ZHGB.

²⁷⁰ **Bolivien**: Art. 172 Abs. 2 boliv. FGB 2014 (materielle und immaterielle Schäden); **Kolumbien**, Art. 148 kolumb. ZGB.

²⁷¹ **Argentinien**, Art. 430 Abs. 1 arg. ZHGB; **Bolivien**, Art. 172 Abs. 1 boliv. FGB 2014; **El Salvador**, Art. 103 Abs. 1 salv. FGB; **Venezuela**, Art. 127 Abs. 3 venez. ZGB. In **Kolumbien** entfallen die Wirkungen ab dem Tag der Nichtigklärung, was ebenfalls dazu führt, dass keine Ansprüche bestehen, Art. 148 kolumb. ZGB.

lung der Boden entzogen; eine Nichtigkeitserklärung ist dann nicht mehr möglich.²⁷² In Argentinien bleiben bei Bösgläubigkeit beider Partner auch die Vereinbarungen in Eheverträgen wirkungslos,²⁷³ und die von den Partnern erworbenen Vermögensgegenstände werden so verteilt, als hätte keine Gütergemeinschaft, sondern Gütertrennung bestanden. In der nichtigen Ehe erworbenes Vermögen fällt also nicht in das Eigentum der Gütergemeinschaft, sodass jeder Partner die Gegenstände herausverlangen kann, die nach den allgemeinen rechtsgeschäftlichen Regeln in seinem Alleineigentum stehen. Gegenstände im Miteigentum sind in natura oder durch Verkauf zu teilen.²⁷⁴

(b) Rechte Dritter

Die zweite Ausnahme von der Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung betrifft Rechte Dritter: Diese werden von der Nichtigkeit überwiegend nicht berührt, soweit sie gutgläubig erworben wurden.²⁷⁵ In einigen Staaten kann Dritten die Nichtigkeit nur für die Zukunft und erst ab Eintragung in das Zivilregister entgegeng gehalten werden.²⁷⁶ Daher haftet ein Partner auch nach Nichtigkeitserklärung aus einem Vertrag, den sein vermeintlicher Ehepartner mit Wirkung für ihn abgeschlossen hat.

(2) Abstammung und Ehelichkeit von Kindern der Frühehegatten

Die rückwirkende Nichtigkeitserklärung berührt nicht die rechtliche Abstammung der in der Ehe geborenen Kinder vom Ehemann der Mutter.²⁷⁷ Für den Status der Kinder ist die Abstammung vom Ehemann indes irrelevant, weil die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern in allen lateinamerikanischen Staaten beseitigt worden sind.²⁷⁸

Allerdings macht die bestehen bleibende Abstammung aufgrund der Ehe eine Vaterschaftsanerkennung entbehrlich und erspart eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, wenn der vermeintliche Vater nach Feststellung der Ehenichtigkeit zur freiwilligen Anerkennung nicht bereit ist.

²⁷² Siehe oben (→ IV.2.c)).

²⁷³ Art. 430 Abs. 2 arg. ZHGB.

²⁷⁴ Art. 430 Abs. 3 arg. ZHGB.

²⁷⁵ **Argentinien**, Art. 426 f. arg. ZHGB; **Bolivien**, Art. 172 Abs. 1 lit. c boliv. FGB 2014; **Brasilien**, Art. 1563 bras. ZGB 2002.

²⁷⁶ **Chile**, Art. 50 Abs. 2 chil. EheG 2004; **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 2 cost.ric. FGB.

²⁷⁷ **Bolivien**, Art. 172 lit. a boliv. FGB 2014; **Brasilien**, Art. 1617 bras. ZGB 2002; **Chile**, Art. 51 Abs. 4 chil. EheG 2004; **Costa Rica**, Art. 66 Abs. 1 cost.ric. FGB; **El Salvador**, Art. 141 salv. FGB; **Kolumbien**, Art. 149 kolumb. ZGB; **Panama**, Art. 231 panam. FGB; **Venezuela**, Art. 127 venez. ZGB.

²⁷⁸ Siehe oben (→ II.1.a)).

V. Kollisionsrecht

1. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen a) Rechtsquellen

Die beiden lateinamerikanischen Vertragswerke zum internationalen Privatrecht folgen zwei verschiedenen Anknüpfungsmodellen, die sich in den nationalen IPR-Kodifikationen der lateinamerikanischen Staaten widerspiegeln: Der Código Bustamante²⁷⁹ knüpft die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen einschließlich der Ehemündigkeit an das Personalstatut an; die Montevideo-Verträge²⁸⁰ knüpfen an den Eheschließungsort an. Kein lateinamerikanischer Staat hat das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 ratifiziert.²⁸¹

Der Código Bustamante und die Montevideo-Verträge gelten grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten. Im Verhältnis zu Drittstaaten sind nationale IPR-Vorschriften vorrangig. Lediglich bei Lücken im nationalen Recht werden die Verträge als subsidiäre Rechtsquelle herangezogen.²⁸²

b) Personalstatut

Nach dem Código Bustamante unterliegt der Bereich der Eheschließung (einschließlich der Ehemündigkeit, jedoch ausschließlich der Form) dem Personal-

²⁷⁹ Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts (Código de Derecho Internacional Privado = Código Bustamante) vom 20.2.1928 (Havana), deutsche Übersetzung bei *Aleksandr N. Makarov*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht² (Berlin 1960) 2–82, Vertragsstaaten: Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela, die Bahamas (wobei die Bahamas aber einen Vorbehalt gegenüber allen Vorschriften des Vertragswerks außer den Bestimmungen über das Internationale Seerecht erklärt haben; die Vorschriften des Código Bustamante über die Eheschließung finden dort also keine Anwendung), dazu *Jürgen Samtleben*, Internationales Privatrecht in Lateinamerika, Bd. I: Allgemeiner Teil (Tübingen 1979) 58 ff.

²⁸⁰ Vertrag über internationales Privatrecht (Tratado de Derecho Civil Internacional) vom 12.1.1889 (Montevideo), deutsche Übersetzung bei *Makarov*, Materialien (Fn. 279) 82–98, Vertragsstaaten: Argentinien, Bolivien, Kolumbien, Paraguay, Peru und Uruguay, und Vertrag über das internationale Privatrecht (Tratado de Derecho Civil Internacional) vom 19.3.1940 (Montevideo), deutsche Übersetzung bei *Makarov*, Materialien (Fn. 279), 98–118, Vertragsstaaten: Argentinien, Paraguay und Uruguay, dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 279) 15 f.

²⁸¹ Zum Status des Abkommens siehe <<https://www.hcch.net/en/instruments/the-old-conventions/1902-marriage-convention>> (zuletzt besucht am 3.1.2020).

²⁸² *Orejudo Prieto de los Mozos*, El derecho internacional privado colombiano ante la ley modelo OHADAC de DIPR, Anuario Espanol Derecho Internacional Privado 2013, 681–697, 689 f.; *Marco Gerardo Monroy Cabra*, Sucesión mortis causa, in: Teoría general del derecho internacional privado, hrsg. von Laura García Matamoros/Antonio Aljure Salame (Bogotá 2016) 305–314, 313; *Dirk Rissel*, Das internationale Privatrecht von Costa Rica (Hamburg 2001) 33; *Jürgen Samtleben*, Bustamante, Antonio Sánchez de, in: Encyclopedia of Private International Law, hrsg. von Jürgen Basedow/Giesela Rühl et al. (Cheltenham 2017) 244–250, 250; *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 279) 264.

statut (Art. 36). Die Entscheidung zwischen Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sowie weiteren Anknüpfungsmomenten²⁸³ für das Personalstatut überlässt der Código Bustamante den Vertragsstaaten (Art. 7).²⁸⁴

Der Anknüpfung an das Personalstatut folgen in ihren nationalen Kollisionsrechten Brasilien (Wohnsitz),²⁸⁵ die Dominikanische Republik (Wohnsitz),²⁸⁶ Guatemala (Wohnsitz),²⁸⁷ Honduras (Staatsangehörigkeit),²⁸⁸ Kuba (Staatsangehörigkeit),²⁸⁹ Mexiko (Wohnsitz),²⁹⁰ Peru (Wohnsitz)²⁹¹ und Venezuela (Wohnsitz).²⁹²

²⁸³ Mit dieser offenen Formulierung will Art. 7 Código Bustamante hybriden Anknüpfungen (z. B. Vorbehaltsklauseln) Rechnung tragen, näher dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 279) 189 ff. und 257 ff.; *ders.*, Bustamante (Fn. 282) 248.

²⁸⁴ *Rissel*, Das internationale Privatrecht von Costa Rica (Fn. 282) 30; *Samtleben*, Bustamante (Fn. 282) 244, 247.

²⁸⁵ Art. 7 Satz 1 bras. EinfG (Lei de Introdução às normas do Direito Brasileiro, Decreto-Lei Nr. 4.657 vom 4.9.1942, abrufbar unter <<https://perma.cc/UMH8-E7AP>>); *Jürgen Samtleben*, Der Territorialitätsgrundsatz im internationalen Privatrecht Lateinamerikas, *RabelsZ* 35 (1971) 72–106, 102.

²⁸⁶ Art. 40 dominik. IPR-Gesetz (Ley de Derecho Internacional Privado de la República Dominicana, Gesetz Nr. 544/14 vom 15.10.2014, *Gaceta Oficial* vom 18.12.2014, S. 20).

²⁸⁷ Art. 24 guatemal. Gerichtsverfassungsgesetz (Dekret Nr. 2-1989 vom 18.3.1989, deutsche Übersetzung bei *Jan Kleinheisterkamp*, in: *Außereuropäische IPR-Gesetze*, hrsg. von Jan Kropholler/Hilmar Krüger et al. (Hamburg 1999) 269 ff.), dazu *Carlos Larios Ochaíta*, *Derecho internacional privado*⁶ (Guatemala 2001) 125 f.; *Erick Orlando Ovalle Martínez*, *Manual de Derecho Internacional Privado – Parte general y especial con énfasis en el ordenamiento jurídico Guatemalteco* (Villa Nueva 2000) 223 f.

²⁸⁸ Art. 137–139 hond. ZGB a. F. (Código Civil, Dekret Nr. 76 von 1906, Art. 137–139 aufgehoben mit Dekret Nr. 35-2013 vom 27.2.2013, *Diario Oficial La Gaceta* Nr. 33.222 vom 6.9.2013), und Art. 27 hond. FGB, dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 35 (1971) 72, 94.

²⁸⁹ Besondere Bestimmungen (Zweitens) des kub. ZGB (Código Civil, Gesetz Nr. 59 vom 16.7.1987, *Gaceta Oficial* (extraordinaria) Nr. 9 vom 15.10.1987, 39).

²⁹⁰ Art. 13 II des ZGB für den Gesamtstaat Mexiko (*Diario Oficial de la Federación* vom 26.5., 14.7., 3.8. und 31.8.1928, umbenannt und neu veröffentlicht in *Diario Oficial de la Federación* vom 29.5.2000). Das mexikanische IPR ist – ebenso wie das mexikanische Zivilrecht – territorial gespalten, d. h., die 31 Bundesstaaten, Mexiko-Stadt sowie der Gesamtstaat besitzen eigene IPR-Normen, die z. T. voneinander abweichen. Das gesamtstaatliche IPR gilt nur in Bundesangelegenheiten (d. h. Angelegenheiten, in denen der Bund beteiligt ist oder die ausdrücklich durch ein anderes Gesetz als Bundesangelegenheiten benannt sind, vgl. *Héctor Manuel Cárdenas Villarreal*, *El Código Civil Federal (Origen, fundamento y constitucionalidad)*, *Revista Mexicana de Derecho* 10 (2008) 3–35, 22). Anzuwenden ist daher grundsätzlich das IPR der Gebietseinheiten; interlokale Kollisionsregeln enthält Art. 121 der mexikan. Verfassung und ergänzend Art. 13 des ZGB für den Gesamtstaat Mexiko.

²⁹¹ Art. 2075 peruan. ZGB, dazu *Martin Söhngen*, *Das internationale Privatrecht von Peru* (Tübingen 2006) 83, zu den zusätzlichen Anforderungen der Registereintragung bei Ausländern von peruanischen Staatsbürgern ebd. 85 ff.

²⁹² Art. 21 venez. IPR-Gesetz (Ley de Derecho Internacional Privado, Gesetz vom 6.8.1998, *Gaceta Oficial* Nr. 36.511).

c) Recht des Eheschließungsorts

Die übrigen lateinamerikanischen Staaten knüpfen die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen an den Eheschließungsort an. Dabei behandeln jedoch nur manche Staaten Inlandseheschließungen und Auslandseheschließungen gleich (→ V. 1. c)(1)). Andere unterwerfen – dem früheren chilenischen Ehegesetz folgend – Auslandsehen von Inländern einer Sonderbehandlung (→ V. 1. c)(2)).

(1) Eheschließungsort als allgemeines Anknüpfungskriterium

In Argentinien,²⁹³ Bolivien,²⁹⁴ Chile,²⁹⁵ Paraguay²⁹⁶ und Uruguay²⁹⁷ gilt die Anknüpfung an den Eheschließungsort für Inlands- und Auslandsehen gleichermaßen. Die Anknüpfung an den Eheschließungsort gewährt den Eheschließenden eine größere Autonomie als die Anknüpfung an das Personalstatut,²⁹⁸ denn mit der Wahl des Eheschließungsortes können die Eheschließenden mittelbar auch das anwendbare Recht wählen. Die argentinische Literatur versteht die mittelbare Wahlmöglichkeit als Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit nationaler Gesetze.²⁹⁹ Außerdem werde dadurch das Günstigkeitsprinzip verwirklicht im Hinblick auf die Eheschließung (*favor matrimonii*) und – für die Zeit, als viele Rechtsordnungen nichteheliche Kinder noch diskriminierten – im Hinblick auf die Ehelichkeit der Kinder (*favor filiorum matrimonii*).³⁰⁰

(2) Sonderbehandlung eigener Staatsangehöriger

In anderen Staaten gilt die *lex loci celebrationis*-Regel bei Auslandseheschließungen nur eingeschränkt. Auslandseheschließungen werden aus dem Blickwin-

²⁹³ Art. 2622 arg. ZHGB, dazu *Marcelo D. Iñiguez*, Relaciones de familia en el derecho internacional privado, La Ley 2014 (Suplemento Especial Código Civil y Comercial de la Nación – Familia) 135.

²⁹⁴ Art. 58 boliv. ZivilregisterG (Ley del Registro Civil v. 26.11.1898), jedenfalls für die Auslandseheschließung zwischen Bolivianern oder zwischen Bolivianern und Ausländern, anders möglicherweise Art. 57 boliv. ZivilregisterG für die Auslandseheschließung von Ausländern (Heimatrecht); unentschieden: *Jaime Prudencio Cosio*, Derecho internacional privado⁶ (La Paz 2008) 192 ff.

²⁹⁵ Art. 80 chil. EheG 2004.

²⁹⁶ Art. 132 parag. ZGB, dazu *Ramón Silva Alonso*, Derecho internacional privado⁹ (Asunción 2009) 323; *Roberto Ruiz Diaz Labrano*, Derecho Internacional Privado (Asunción 2010) 433 f.

²⁹⁷ Art. 2395 urug. ZGB.

²⁹⁸ *Miguel Angel Ciuro Caldani*, Aspectos filosoficos del derecho internacional privado Argentino acerca de la validez del matrimonio, Revista Española de Derecho Internacional 33 (1981) 573–596, 595.

²⁹⁹ *Ciuro Caldani*, Revista Española de Derecho Internacional 33 (1981) 573, 579.

³⁰⁰ *Ciuro Caldani*, Revista Española de Derecho Internacional 33 (1981) 573, 595; *Adriana Dreyzin de Klor*, El derecho internacional privado actual, Bd. II (Buenos Aires 2017) 197; *Iñiguez*, La Ley 2014 (Suplemento Especial Código Civil y Comercial de la Nación – Familia) 135.

kel ihrer Anerkennung im Inland betrachtet. Die Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen von Ausländern ist möglich, wenn die Ehe in Übereinstimmung mit dem Ortsrecht geschlossen worden ist.³⁰¹ Im Ausland geschlossene Ehen von Staatsangehörigen des Anerkennungsstaates werden hingegen entsprechend dem Vorbild des früheren chilenischen Ehegesetzes³⁰² nach Maßgabe ihres Heimatrechts überprüft. Das frühere chilenische Ehegesetz von 1884 sah die Überprüfung zunächst nur für bestimmte Eheschließungsvoraussetzungen, insbesondere für die Ehemündigkeit, vor.³⁰³ Die heutigen IPR-Regelungen von Costa Rica,³⁰⁴ Ecuador³⁰⁵ und Panama³⁰⁶ machen insoweit keine Einschränkungen mehr, sondern beurteilen Auslandsehen von Inländern insgesamt nach dem Heimatrecht.³⁰⁷

Für Inlandseheschließungen gilt die Anknüpfung an den Eheschließungsort hingegen uneingeschränkt. Dem Territorialitätsprinzip folgend ist auf alle innerhalb des Staatsterritoriums stattfindenden Rechtsakte inländisches Recht anwendbar.³⁰⁸

³⁰¹ Frühere Rechtslage **Chile**, Art. 15 Abs. 1 chil. EheG 1884 – nach Art. 119 chil. ZGB a. F. galt noch alternativ chilenisches Recht (vgl. dazu *Jürgen Samtleben*, Internationales Privatrecht in Panama – Eine neue Kodifikation in Lateinamerika, *RabelsZ* 82 (2018) 52–135, 90 Fn. 205); **Costa Rica**, Art. 29 cost.ric. ZGB (Código Civil, Dekret Nr. 3 vom 19.4.1886, *La Gaceta* Nr. 94 vom 28.4.1886); **Kolumbien**, vgl. *Samtleben*, *RabelsZ* 82 (2018) 52, 90 Fn. 206; **Nicaragua**, Art. 15 nicarag. FGB. In **Ecuador** (Art. 91 Abs. 1 ecua. ZGB) und **Panama** (Art. 33 Abs. 1 panam. IPR-Gesetzbuch (Código de Derecho Internacional Privado de la República de Panamá, Ley Nr. 61 vom 7.10.2015, *Gaceta Oficial Digital* Nr. 27885-A vom 8.10.2015, abrufbar unter <www.gacetaoficial.gob.pa>, deutsche Übersetzung des Gesetzes in *RabelsZ* 82 (2015) 136–172)) ist die Auslandsehe auch gültig, wenn sie alternativ dem Recht des Anerkennungsstaates (also ecuadorianischem bzw. panamaischem Recht) entspricht. Vgl. auch **El Salvador**, Art. 98 Abs. 1 salv. FGB (eine Ehe, die nach dem Recht des Eheschließungsortes aufhebbar ist, kann in El Salvador nicht aufgehoben werden, wenn sie salvadorianischem Recht entspricht).

³⁰² Art. 15 chil. EheG 1884.

³⁰³ *Fernando Albónico Valenzuela*, *Manual de derecho internacional privado*, Bd. II (Santiago de Chile 1950) 40.

³⁰⁴ Art. 23 Hs. 1 cost.ric. ZGB, dazu *Juan José Obando Peralta*, *Private international law in Costa Rica* (Alphen aan den Rijn 2013) Rn. 309 (Personalstatut nur im Anwendungsbereich des Código Bustamante); a. A. *Rissel*, *Das internationale Privatrecht von Costa Rica* (Fn. 282) 98 (Art. 27 Abs. 3 cost.ric. ZGB – Personalstatut – für materielle Eheschließungsvoraussetzungen).

³⁰⁵ Art. 91 Abs. 2 ecua. ZGB, dazu *Juan Larrea Holguín*, *Manual de Derecho Internacional Privado Ecuatoriano*⁶ (Quito 2003) 176 f.; *Daniel Kadner*, *Das internationale Privatrecht von Ecuador* (Tübingen 1999) 62 f.

³⁰⁶ Art. 33 Abs. 2 panam. IPR-Gesetzbuch.

³⁰⁷ Vgl. insoweit auch **El Salvador**, Art. 10 Abs. 1 salv. FGB; **Kolumbien**, Art. 19 kolumb. ZGB (dazu *Laura Victoria García Matamoros*, *Estatuto personal – Los aspectos relativos a las relaciones de familia*, in: *Teoría general del derecho internacional privado* (Fn. 282) 285–304, 291 und *Samtleben*, *RabelsZ* 82 (2018) 52, 90 Fn. 206); **Nicaragua**, Art. 10 nicarag. FGB (aber: Art. 11 nicarag. FGB nur bei Umgehung).

³⁰⁸ **Costa Rica**, Art. 23 cost.ric. ZGB; **Ecuador**, Art. 13 ecua. ZGB (dazu *Juan Larrea Holguín*, *Manual de Derecho Internacional Privado Ecuatoriano*⁶ (Quito 2003) 178); **El Sal-**

2. Verhinderung und Abwehr von Frühehen: pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung

Auch im Hinblick auf die Verhinderung und Abwehr von Frühehen zeichnen der Código Bustamante und die Montevideo-Verträge mögliche Wege vor. Der Código Bustamante enthält eine Vorbehaltsklausel für bestimmte Eheschließungsvoraussetzungen, die der Verhinderung von Frühehen im Inland dienen kann (→ V.2. a)), und einen speziellen Anerkennungsversagungsgrund, der zur Abwehr von Frühehen aus dem Ausland genutzt werden kann (→ V.2. b)). Die Montevideo-Verträge müssen sich mit der Verhinderung von Inlandseheschließungen nicht befassen, weil sie die Eheschließungsvoraussetzungen an den Eheschließungsort anknüpfen. Auslandseheschließungen unterhalb einer Altersgrenze wehren die Montevideo-Verträge mithilfe eines Anerkennungsversagungsgrundes ab (→ V.2. b)).

In ihren nationalen IPR-Kodifikationen sehen nur manche Staaten eine spezielle Vorbehaltsklausel oder einen speziellen Anerkennungsversagungsgrund für materielle Eheschließungsvoraussetzungen vor. Ausländisches Recht wird aber nicht angewandt, wenn es der öffentlichen Ordnung widerspricht (→ V.2. c)).

a) Vorbehaltsklausel für Inlandseheschließungen

Der Código Bustamante enthält bei Inlandseheschließungen eine Vorbehaltsklausel für bestimmte Eheschließungsvoraussetzungen. Zwar knüpft der Código die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen grundsätzlich an das Personalstatut an.³⁰⁹ Abweichend davon findet aber auf Inlandseheschließungen³¹⁰ das Recht des Eheschließungsortes im Hinblick auf die indispensable Eehindernisse, also solchen, von denen kein Dispens erteilt werden kann („impedimentos [...] que no sean dispensables“), Anwendung.³¹¹ Derartige Vorbehaltsklauseln zugunsten der örtlichen Gesetzgebung (*legislación local*) finden sich mehrfach im Código Bustamante. Sie sind aus dem Gedanken der Rücksichtnahme auf innerstaatliche Rechtsvorstellungen erwachsen und werden als Konkretisierung des allgemeinen *ordre public*-Vorbehalts angesehen.³¹² Das Sachrecht des Eheschließungsortes entscheidet, ob ein Eheschließungshindernis dispensabel ist oder nicht. Ist ein Eheschließender nach seinem Personalstatut ehemündig, aber nach dem Recht des Eheschließungsortes eheunmündig, ohne dass ein Dispens möglich wäre, können die Behörden vor Ort die Eheschließung ablehnen.

vador, Art. 21 salv. Migrations- und Ausländergesetz vom 24.4.2019 (Gesetzesdekret Nr. 286, Diario Oficial Nr. 75 vom 25.4.2019, früher: Art. 15 salv. Ausländergesetz 1986); **Kolumbien**, Art. 11 kolumb. ZGB (alternativ Personalstatut, vgl. *José Luis Marín Fuentes*, Derecho internacional privado (Bogotá 2014) 112); abweichend **Panama**, Art. 23 panam. IPR-Gesetzbuch (Heimatrecht).

³⁰⁹ Siehe oben (→ V.1. b)).

³¹⁰ *Jacob Dolinger*, Private International Law in Brazil (Alphen aan den Rijn 2012) Rn. 515 f. Zur Abwehr von Frühehen bei Auslandseheschließungen siehe unten (→ V.2. b)(2) und V.2. c)).

³¹¹ Art. 38 Código Bustamante.

³¹² *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 279) 241.

Im brasilianischen nationalen Kollisionsrecht, das grundsätzlich an den Wohnsitz anknüpft,³¹³ findet sich eine vergleichbare Vorbehaltsklausel.³¹⁴ Brasilianisches Recht findet auf alle Eheschließungen in Brasilien hinsichtlich der sogenannten trennenden Ehehindernisse (*impedimentos dirimentes*) Anwendung. Das bedeutet, dass die Eheschließenden kumulativ die Eheschließungsvoraussetzungen ihres jeweiligen Wohnsitzrechts und bestimmte brasilianische Eheschließungsvoraussetzungen einhalten müssen.³¹⁵ Die kumulative Anwendung des Wohnsitzrechtes soll die Anerkennung der Ehe bei Rückkehr in den Wohnsitzstaat erleichtern.³¹⁶ Darüber hinaus vertritt die Literatur teilweise eine spiegelbildliche Anwendung der Vorschrift: Auf im Ausland geschlossene Ehen finden neben den Eheschließungsvoraussetzungen des Personalstatuts auch die örtlichen trennenden Ehehindernisse Anwendung.³¹⁷

Trennende Eheschließungshindernisse sind – nach wohl bisher noch herrschender Meinung – nur solche Hindernisse, die zur absoluten Nichtigkeit der Ehe führen.³¹⁸ Dazu gehören die Verwandtschaft, die Adoption, die Mehrehe und Tötungsdelikte zulasten eines früheren Partners.³¹⁹ Hindernisse, die nur die Aufhebung zur Folge haben, fallen indes nicht hierunter. Seit 2019 dürfen Eheunmündige in Brasilien in keinem Fall heiraten („*não será permitido, em qualquer caso*“),³²⁰ ein Dispens von der Eheunmündigkeit ist nicht mehr möglich. Gleichwohl klassifiziert das brasilianische ZGB die Eheunmündigkeit weiterhin als Aufhebungsgrund und nicht als Nichtigkeitsgrund.³²¹ Nach der herrschenden Auffassung wäre die Ehemündigkeit daher kein trennendes Ehehindernis und

³¹³ Siehe oben (→ V.1.b)).

³¹⁴ Art. 7 § 1 bras. EinfG; vgl. auch Venezuela, Art. 104 ff. venez. ZGB.

³¹⁵ *Dolinger*, Private International Law in Brazil (Fn. 310) Rn. 515; *Florisbal de Souza Del'Olmo/Augusto Jaeger Junior*, Curso de direito internacional privado¹² (Rio de Janeiro 2017) 163.

³¹⁶ *De Souza Del'Olmo/Augusto Jaeger Junior*, Curso de direito internacional privado (Fn. 315) 163 f.

³¹⁷ So z. B. *Maria Helena Diniz*, Lei de Introdução às normas do direito Brasileiro¹⁹ (São Paulo 2017) 281.

³¹⁸ *Dolinger*, Private International Law in Brazil (Fn. 310) Rn. 517; *Beatriz Pallarés*, Matrimonio y uniones no matrimoniales, in: Derecho internacional privado de los estados del Mercosur, hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo (Buenos Aires 2003) Rn. 706, 760 m.w.N.; *De Souza Del'Olmo/Augusto Jaeger Junior*, Curso de direito internacional privado (Fn. 315) 163; a. A. *André de Carvalho Ramos/Erik Frederico Gramstrup*, Comentários à Lei de Introdução às normas do direito Brasileiro – LINDB (São Paulo 2016) Art. 7 § 1; *Maria Helena Diniz*, Lei de Introdução às normas do direito Brasileiro¹⁹ (São Paulo 2017) 281; *Carlos Roberto Gonçalves*, Direito Civil Brasileiro, Volume 1 – Parte geral¹⁴ (São Paulo 2016) 87 ff.

³¹⁹ Art. 1521 i. V.m. 1548 II bras. ZGB 2002.

³²⁰ Art. 1520 bras. ZGB 2002 i. d. F. des Gesetzes Nr. 13.811 von 2019, siehe dazu oben (→ III.2.c)).

³²¹ Art. 1550 I und II bras. ZGB 2002, siehe dazu oben (→ IV.2.a)). Die Literatur kritisiert die Gesetzesreform deshalb teilweise als unvollständig; *Cristiano Vieira Sobral Pinto*, Direito Civil Sistematizado (Aktualisierung 2019), abrufbar unter <<https://perma.cc/3YQW-PKPD>>.

unterläge allein dem Personalstatut. Vorbehaltlich des *ordre public* könnte eine ausländischem Recht unterliegende Ehe in Brasilien wirksam geschlossen werden, auch wenn die Eheschließenden nach brasilianischem Sachrecht eheunmündig wären. Unklar ist jedoch, ob die herrschende Auffassung nach der Gesetzesänderung umschwenkt und auch die Eheunmündigkeit als trennendes Eheschließungshindernis einordnet.

b) Nichtanerkennung von Auslandseheschließungen bei Missachtung bestimmter Eheschließungshindernisse

(1) Pauschale Altersgrenze als Anerkennungsversagungsgrund

Nach Art. 11 bzw. 13 der Verträge von Montevideo sind die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, eine in einem anderen Vertragsstaat geschlossene Ehe anzuerkennen, wenn bei der Eheschließung bestimmte Eheschließungshindernisse missachtet wurden.³²² Zu diesen in Art. 11 bzw. 13 aufgelisteten Eheschließungshindernissen zählt unter anderem die Eheunmündigkeit eines Eheschließenden. Das Mindestalter beträgt nach den Verträgen von Montevideo für Jungen 14 Jahre und für Mädchen 12 Jahre.

Eine pauschale Altersgrenze wie in den Montevideo-Verträgen findet sich im chilenischen und costa-ricanischen IPR. Eine im Ausland geschlossene Ehe kann in Chile für nichtig erklärt werden, wenn sie bestimmte Eheschließungsvoraussetzungen des chilenischen Rechts nicht einhält. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Vollendung des 16. Lebensjahres.³²³ Im Gegensatz zur früheren chilenischen Kollisionsnorm im EheG von 1884 gilt der Versagungsgrund im neuen EheG von 2004 dem Wortlaut nach sowohl für chilenische Staatsangehörige als auch für Ausländer. Die chilenische Literatur äußert jedoch Zweifel, ob die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung auch für ausländische Staatsangehörige gelten kann; hier müsse entsprechend dem Prinzip der Extraterritorialität allein das Recht des Eheschließungsortes gelten.³²⁴

In Costa Rica entfaltet eine Ehe, die Ausländer außerhalb Costa Ricas gemäß den Gesetzen des Eheschließungsortes eingegangen sind, alle zivilrechtlichen Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe, sofern sie nicht zu den Ehen gehört, welche

³²² Vorbild für Art. 11/13 der Verträge waren Art. 159, 160 arg. ZGB, vgl. *Samtleben*, *RabelsZ* 82 (2018) 52, 90. Das Anerkennungs Hindernis der Eheunmündigkeit bildet eine Ausnahme: Es findet sich nicht in Art. 160 arg. ZGB. Bei der Neufassung des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (ZHGB) wurde die alte Kollisionsnorm in ihrer Grundstruktur übernommen, die Eheunmündigkeit jedoch erneut nicht als Anerkennungs Hindernis aufgenommen. Die Unterschreitung der Mindestaltersgrenze für die Eheschließung gehört damit nicht zu den Anerkennungs Hindernissen in Argentinien, so *Ciuro Caldani*, *Revista Española de Derecho Internacional* 33 (1981) 573, 592 f.; *Werner Goldschmidt*, *Derecho internacional privado*¹⁰ (Buenos Aires 2009) 424. Vielmehr findet in Argentinien eine Einzelfallprüfung statt, dazu unten (→ V.2. b)(2)).

³²³ Art. 80 Abs. 2 i. V.m. Art. 5 Nr. 3 chil. EheG 2004.

³²⁴ *Aldo Monsálvez Müller*, *Derecho internacional privado*³ (Santiago de Chile 2007) 151.

gesetzlich unmöglich (*legalmente imposible*) sind.³²⁵ Zu den gesetzlich unmöglichen Ehen gehören in Costa Rica unter anderem Ehen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.³²⁶

(2) *Unheilbare Nichtigkeit als Anerkennungsversagungsgrund*

Nach Art. 40 Código Bustamante sind die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, eine in einem anderen Vertragsstaat geschlossene Ehe anzuerkennen, wenn sie mit einem unheilbaren Nichtigkeitsgrund (*causa de nulidad insubsanable*) belegt ist. Ob ein Nichtigkeitsgrund heilbar ist, entscheidet das Sachrecht des Anerkennungsstaates. Die Eheunmündigkeit ist in vielen lateinamerikanischen Staaten heilbar,³²⁷ sodass sie im Anwendungsbereich des Código Bustamante in der Regel kein Anerkennungs Hindernis darstellt.

c) *Abwehr ausländischen Rechts im Einzelfall*

Die meisten lateinamerikanischen Staaten kennen in ihrem nationalen IPR allein oder zusätzlich zu einer Vorbehaltsklausel oder zu Anerkennungsversagungsgründen eine Einzelfallprüfung mittels *ordre public*-Vorbehalt. Manche Staaten sehen – wie die Montevideo-Verträge³²⁸ und der Código Bustamante³²⁹ – eine gesetzlich kodifizierte *ordre public*-Klausel vor.³³⁰ In anderen Staaten ist der *ordre public* nicht kodifiziert, wird aber dennoch als ungeschriebener Rechtsgrundsatz zur Abwehr ausländischen Rechts angewandt.³³¹ Als Maßstab für die *ordre public*-Kontrolle nennt die Literatur vereinzelt den Inlandsbezug bzw. die Binnenbezie-

³²⁵ Art. 29 cost.ric. ZGB.

³²⁶ Art. 14 cost.ric. FGB; „Es legalmente imposible el matrimonio: [...] 7) De la persona menor de dieciecho años [...]“.

³²⁷ Siehe oben (→ IV.2.c)).

³²⁸ Art. 4 Zusatzprotokoll zu den Montevideo-Verträgen von 1940.

³²⁹ Gemäß Art. 8 haben die nach den Kollisionsregeln des Código Bustamante erworbenen Rechte nur dann volle extraterritoriale Wirkung, wenn ihren Wirkungen oder Folgen keine Vorschrift der internationalen öffentlichen Ordnung entgegensteht. Diese Vorschrift ist als allgemeiner *ordre public*-Vorbehalt zu verstehen, wenn sie auch ihrem Wortlaut nach nur die Anerkennung von im Ausland erworbenen Rechten erfasst; *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 279) 242. Neben der speziellen Vorbehaltsklausel des Art. 53 ist die Anwendung der allgemeinen Vorbehaltsklausel des Art. 8 allerdings ausgeschlossen; *Samtleben*, ebd.

³³⁰ **Argentinien**, Art. 2600 arg. ZHGB (vgl. dazu *Beatriz Pallarés*, in: Código Civil y Comercial de la Nación Comentado, hrsg. von Julio César Rivera/Graciela Medina, Bd. VI (Buenos Aires 2014) Art. 2622 Ziff. II.2.); **Brasilien**, Art. 17 bras. EinfG; **Guatemala**, Art. 26 guatemal. Gerichtsverfassungsgesetz; Panama, Art. 7 panam. IPR-Gesetzbuch; **Paraguay** (vgl. dazu *Ramón Silva Alonso*, Derecho internacional privado⁹ (Asunción 2009) 323); **Peru**, Art. 2049, 2050 peruan. ZGB (vgl. dazu *Maria Antonieta Delgado Menéndez/César Delgado Barreto*, Derecho internacional privado (Lima 2017) 93; *Söhngen*, Das IPR von Peru (Fn. 291) 58 ff.); **Uruguay**, Art. 2404 urug. ZGB; **Venezuela**, Art. 8 venez. IPR-Gesetz.

³³¹ Vgl. z. B. für Ecuador *Kadner*, IPR von Ecuador (Fn. 305) 41 ff.

hung des Sachverhalts:³³² Je enger der Sachverhalt mit dem Inland verbunden ist, desto strenger müsse der Richter die Vereinbarkeit des ausländischen Rechts mit dem *ordre public* prüfen.³³³

In der Literatur wird konstatiert, dass ausländische Eheschließungsvoraussetzungen die öffentliche Ordnung verletzen können.³³⁴ Die Ehemündigkeit bildet jedoch keinen Schwerpunkt der Diskussionen. Zudem weist die Literatur darauf hin, dass sich eine *ordre public*-Verletzung unterschiedlich auswirken kann: Der *ordre public*-Vorbehalt kann nicht nur zur Abwehr weniger strengen ausländischen Rechts dienen, sondern auch zur Abwehr eines aus Sicht des Anerkennungsstaates zu strengen Rechts.³³⁵ Wäre die Ehe nach ausländischem Recht unwirksam, kann sie dennoch anerkannt werden, wenn die ausländische Eheschließungsvoraussetzung intolerabel streng ist.

In diesem Sinne wehrte sich im Jahr 1941 das Zweite Familiengericht von Rio de Janeiro gegen die Anwendung einer zu strengen portugiesischen Ehemündigkeitsvoraussetzung:³³⁶ Eine minderjährige Portugiesin (ihr Alter wird in der Entscheidung nicht genannt) war schwanger und wollte ihren Partner in Brasilien heiraten. Bei Anwendung portugiesischen Rechts (Brasilien folgte damals noch dem Staatsangehörigkeitsprinzip) wäre das Mädchen eheunmündig gewesen,³³⁷ ohne dass das brasilianische Gericht einen Dispens hätte erteilen können. Das Gericht sah die portugiesische Vorschrift als Verletzung der brasilianischen öffentlichen Ordnung³³⁸ an und erteilte seinen Dispens zur Eheschließung mit folgender Begründung:

„Ein Gesetz, das es Eltern erlaubt, ihrer Tochter vor Erreichen der Volljährigkeit die Eheschließung mit einem jungen Mann, der ihre Liebe gewonnen hat, ohne rechten Grund zu verbieten, ist ein willkürlicher Standpunkt in einem Jahrhundert, das keine willkürlichen Entscheidungen erlaubt; es ist ein unmenschliches Recht.

Und der Richter, der die Lebenswirklichkeit kennt, muss menschlich sein und [darf] nur ausländische Gesetze anwenden, die menschlich sind.

³³² **Brasilien:** *Beat Walter Rechsteiner*, *Direito internacional privado – teoria e prática*¹⁸ (São Paulo 2016) 198 (mit Verweis auf die deutsche Lehre); **Peru,** *Söhngen*, *Das IPR von Peru* (Fn. 291) 63.

³³³ Für Brasilien *Rechsteiner*, *Direito internacional privado* (Fn. 332) 198.

³³⁴ **Argentinien:** *Pallarés*, *Matrimonio y uniones no matrimoniales* (Fn. 318) Rn. 706, 753; **Brasilien:** *Maristela Basso*, *Curso de direito internacional privado*⁵ (São Paulo 2016) 251; *Maria Helena Diniz*, *Lei de Introdução às normas do direito Brasileiro*¹⁹ (São Paulo 2017) 281; **Mexiko:** *Jorge Alberto Silva*, *El registro de los actos acreditativos del Estado Civil adquirido en el extranjero: algunas notas de la regulación mexicana*, *Alegatos* 55 (2003) 3 (für die polygamische Ehe), <<http://alegatos.azc.uam.mx/index.php/ra/article/view/577>>; **Paraguay:** *Pallarés*, *Matrimonio y uniones no matrimoniales* (Fn. 318) Rn. 706, 764.

³³⁵ *Pallarés*, *Matrimonio y uniones no matrimoniales* (Fn. 318) Rn. 706, 739.

³³⁶ Zweites Familiengericht von Rio de Janeiro vom 26.12.1941, *Revista Forense* 89 (1942), 543.

³³⁷ Zur heutigen Anknüpfung der Ehemündigkeit in Brasilien siehe oben (→ V. 1. b)).

³³⁸ Vgl. zum *ordre public*-Vorbehalt Art. 17 bras. EinfG.

Würden wir hier das amerikanische Recht anwenden, das es einem schwarzen amerikanischen Mann verbietet, eine weiße amerikanische Frau zu heiraten? Sicherlich nicht.

Der Sachverhalt in diesem Verfahren schmerzt. Der Bräutigam ist berufstätig, hat eine gute Gesundheit. Er hat das Mädchen defloriert, das schwanger ist. Es ist ein Mädchen, das unter brasilianischem Himmel lebt und den Schutz des brasilianischen Rechts, seiner guten Sitten, seiner Gerechtigkeit verdient³³⁹ (eigene Übersetzung).

Entscheidungen aktuelleren Datums sind nicht bekannt. Die brasilianische Literatur konstatiert jedoch heute, dass Mehrehen und Frühehen der islamischen Rechtsordnung gegen den brasilianischen *ordre public* verstoßen; daher sei die Anerkennung zu versagen.³⁴⁰ Rechtsprechung dazu ist in den zugänglichen Quellen nicht dokumentiert.

3. Statusfolge der Nichtanerkennung

Im Ausland geschlossene Frühehen, die nicht anerkannt werden, sind nicht automatisch nichtig, sondern können durch eine konstitutiv wirkende gerichtliche Entscheidung *ex tunc* für nichtig erklärt werden (→ V.3.a)). Die Voraussetzungen der Nichtigkeitserklärung (z. B. Heilbarkeit) und auch die Rechtsfolgen (z. B. bei Gutgläubigkeit der Ehegatten) bestimmen sich nach dem Recht des Anerkennungsstaates (→ V.3.b)).³⁴¹

a) Vernichtbarkeit durch gerichtliche Entscheidung

Nach Art. 11 bzw. 13 der Montevideo-Verträge und Art. 40 Código Bustamante berechtigt die Missachtung bestimmter Eheschließungshindernisse zur Nichtanerkennung einer Auslandsehe („no quedan obligados a reconocer“).³⁴² Das argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch übernimmt diese Terminologie (wenngleich die Eheunmündigkeit im argentinischen Recht kein Grund für die pauschale Nichtanerkennung ist).³⁴³ Die argentinische Literatur formuliert, die nicht anerkannte Ehe sei nichtig (*inválido*) im argentinischen Rechtsraum, wenn

³³⁹ Zweites Familiengericht von Rio de Janeiro vom 26.12.1941 (1942), Revista Forense 89, 543, 545, dazu *Dolinger*, Private International Law in Brazil (Fn. 310) Rn. 520.

³⁴⁰ *Marco Túlio de Carvalho Rocha*, Código Civil Comentado (ohne Erscheinungsjahr), abrufbar unter <<https://perma.cc/9EBA-BEM3>>.

³⁴¹ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, 28.10.2013, La Ley Online AR/JUR/83464/2013: „En su caso, requiere ser considerada como cónyuge de buena fe (art. 222 del Cód. Civil [alte Fassung]), habiéndole el actor ocultado su verdadero estado civil.“

³⁴² Art. 11/13 Montevideo-Verträge: „[...] los Estados signatarios no quedan obligados a reconocer el matrimonio que se hubiere celebrado en uno de ellos [...]“; Art. 40 Código Bustamante: „Los Estados contratantes no quedan obligados a reconocer el matrimonio celebrado en cualquiera de ellos [...]“.

³⁴³ Art. 2622 Abs. 2 arg. ZHGB: „No se reconoce ningún matrimonio celebrado en un país extranjero si [...]“.

auch wirksam nach dem Recht des Eheschließungsortes.³⁴⁴ Die argentinische Rechtspraxis deutet jedoch darauf hin, dass ausländische Ehen nicht automatisch nichtig sind. Auslandsehen sind (ebenso wie inländische Ehen) wirksam im argentinischen Rechtsraum, bis sie für nichtig erklärt werden.³⁴⁵

Das chilenische Ehegesetz, das ebenfalls die Eingriffsnorm der Montevideo-Verträge übernimmt, spricht ausdrücklich von „für nichtig erklären“.³⁴⁶ Die ausländische Ehe existiert zunächst und ist wirksam, kann aber ebenso wie eine inländische Ehe (rückwirkend) für nichtig erklärt werden.³⁴⁷

b) Zeitliche Relativität: Heilbarkeit der Nichtigkeit

Die Voraussetzung der Nichtigkeitsklärung und auch deren Rechtsfolgen bestimmen sich nach dem Recht, das die Nichtigkeit der Ehe anordnet.³⁴⁸ Ergibt sich die Nichtigkeit aus einem Anerkennungsversagungsgrund oder dem *ordre public*-Vorbehalt, regelt das Recht des Anerkennungsstaates die Rechtsfolgen der Nichtigkeit. Die Nichtigkeitsklage hat mithin nur Erfolg, wenn die Ehe nicht zwischenzeitlich gemäß den materiellen Regelungen des Anerkennungsstaates geheilt wurde (z. B. durch Eintritt der Volljährigkeit).³⁴⁹ Wird die Ehe für nichtig erklärt, regelt das Recht des Anerkennungsstaates, ob die Ehwirkungen rückwirkend entfallen und welche Rechte die im Hinblick auf das Eheschließungshindernis gutgläubigen Ehegatten haben.³⁵⁰

³⁴⁴ Antonio Boggiano, *Tratado de derecho internacional privado*⁶, Bd. I (Buenos Aires 2017) 695; vgl. aber auch Pallarés, in: *Código Civil y Comercial de la Nación Comentado* (Fn. 330) Art. 2622 Ziff. II.2. („desconocer efectos al matrimonio“).

³⁴⁵ Corte de Justicia de la Provincia de Salta, 29.9.2016, La Ley Online AR/JUR/70639/2016 (nulidad de un matrimonio celebrado en la República Oriental del Uruguay por impedimento de ligament – Nichtigkeit einer in Uruguay geschlossenen Ehe wegen des Hindernisses der Bigamie).

³⁴⁶ Art. 80 Abs. 2 chil. EheG 2004: „podrá ser declarado nulo de conformidad a la ley chilena, el matrimonio celebrado en país extranjero [...]“ In der Literatur wird auch von „Anerkennung“ und „Nichtanerkennung“ gesprochen: Mario Ramírez Necochea, *Derecho internacional privado* (Santiago de Chile 2013) 182.

³⁴⁷ Assimakópulos Figueroa, *El reconocimiento civil del matrimonio religioso* (Fn. 11) S. 89 Fn. 23 (Rechtswirkungen entfaltet die ausländische Ehe aber erst nach Eintragung in das chilenische Eheregister).

³⁴⁸ In diesem Sinne ist wohl Art. 47 Código Bustamante zu verstehen, wonach sich die Nichtigkeit der Ehe nach demselben Recht bestimmt, dem auch die Voraussetzungen unterliegen, die diese Nichtigkeit begründen. Vgl. auch Dominikanische Republik, Art. 46 dominik. IPR-Gesetz.

³⁴⁹ Zur Möglichkeit der Heilung siehe oben (→ IV.2.c)).

³⁵⁰ Argentinien, Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, 28.10.2013, La Ley Online AR/JUR/83464/2013: „En su caso, requiere ser considerada como cónyuge de buena fe (art. 222 del Cód. Civil [alte Fassung]), habiéndole el actor ocultado su verdadero estado civil.“; Dreyzin de Klor, *El derecho internacional privado actual*, Bd. II (Fn. 300) 198 f. Zu den Ehwirkungen siehe oben (→ IV.2.d)(1)(a)).

VI. Fazit

Die Ehe und auch die frühe Eingehung der Ehe haben in Teilen der lateinamerikanischen Gesellschaft an Bedeutung verloren.³⁵¹ Weniger relevant ist die Ehe heute insbesondere für den Eintritt in das Erwachsenenalter³⁵² und die Kontrolle der Sexualität.³⁵³ Für einige gilt die Ehe jedoch noch immer als ein Weg zur Erlangung der Unabhängigkeit von den Eltern und als einziger anerkannter Rahmen für weibliche Sexualität und Fortpflanzung. Arrangierte Ehe kommen in Lateinamerika selten vor; dennoch ist der elterliche Einfluss von Bedeutung für Frühehen.³⁵⁴

Für Frauen, die in Lateinamerika Frühehen geschlossen haben, sind überwiegend die folgenden drei sozioökonomischen Parameter typisch: Sie kommen aus ärmeren Haushalten,³⁵⁵ haben keinen Schulabschluss³⁵⁶ und leben in ländlichen Gegenden.³⁵⁷ Darüber hinaus hat die ethnische Zugehörigkeit einen Einfluss auf das Eheschließungsalter.³⁵⁸ Nicht berichtet wird von einem Einfluss der politischen Instabilität oder der Sicherheitslage. Familiäre Gewalt in der Herkunftsfamilie erhöht allerdings die statistische Wahrscheinlichkeit, dass Frauen früh eine Ehe eingehen.³⁵⁹ Weil nach dem kulturellen Verständnis von Teilen der Bevölkerung die Ehe den einzig anerkannten Rahmen für die Fortpflanzung und die Sexualität bildet, sind schließlich frühe Schwangerschaften teilweise ein Grund für die Eingehung von Frühehen.³⁶⁰

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze für die gesetzliche Ehemündigkeit und der Einschränkung von Dispensmöglichkeiten ergriffen die lateinamerikanischen Gesetzgeber jüngst Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühehe.³⁶¹ In der Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten liegt das Alter für die gesetzliche Ehemündigkeit entweder bei 16 oder bei 18 Jahren, wobei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen und Gerichte nur noch in wenigen Staaten Dispens vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilen können.³⁶² Von den Reformen unberührt blieben bisher die Rechtsfol-

³⁵¹ Siehe oben (→ II. 1. a)).

³⁵² Siehe oben (→ II. 1. b)).

³⁵³ Siehe oben (→ II. 1. c)).

³⁵⁴ Siehe oben (→ II. 1. d)).

³⁵⁵ Siehe oben (→ II. 2. a)).

³⁵⁶ Siehe oben (→ II. 2. b)).

³⁵⁷ Zu diesem Ergebnis kommt *UNICEF, A Profile of Child Marriage and Early Unions* (Fn. 2) 8; vgl. auch *Rojas/Bravo/van der Gaag, Breaking the Silence* (Fn. 2) 50; *Diez Peralta, El matrimonio infantil y forzado en el Derecho Internacional* (Fn. 2) 138 f.

³⁵⁸ Siehe oben (→ II. 2. c)).

³⁵⁹ Siehe oben (→ II. 2. d)).

³⁶⁰ Siehe oben (→ II. 2. e)).

³⁶¹ Siehe oben (→ III. 2.).

³⁶² Siehe oben (→ IV. 1.).

genseite im Sachrecht, wo nach wie vor vielfältige Heilungsmöglichkeiten bestehen,³⁶³ und das Kollisionsrecht.³⁶⁴

In den Statistiken zur Zahl der Frühehen haben sich die Gesetzesänderungen bisher nicht bemerkbar gemacht; ein rückläufiger Trend besteht nicht. Dass allein die Änderung des Mindestalters für die gesetzliche Ehemündigkeit die Anzahl der Frühehen in Lateinamerika reduzieren könnte, ist in zweifacher Hinsicht zweifelhaft: Zum einen tauchen in der Statistik unter dem Begriff „Frühehe“ mehr informelle Verbindungen als zivilrechtliche Ehen auf. Ein Zusammenleben ohne Trauschein ist in weiten Teilen der Gesellschaft akzeptiert und zivilrechtliche Eheschließungsvoraussetzungen werden oftmals in ärmeren, ländlicheren Gegenden ignoriert. Zum anderen ist die rechtliche Behandlung der Frühehe nur einer von vielen Faktoren, die das Zusammenleben und die Familiengründung junger Menschen beeinflussen. Die Praxis organisiert sich vorrangig anhand gesellschaftlicher Normen und ökonomischer Zwänge und nicht an der gesetzlichen Ehemündigkeit.

³⁶³ Siehe oben (→ IV.2.c)).

³⁶⁴ Siehe oben (→ V.).